

**Kirchrode / "Forschungszentrum Bemeroder Straße"
202. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, Teilbereich 202.2
sowie Bebauungsplan Nr. 1708**

Ergebnis der (erneuten) frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
vom 25.08.2008 bis 24.09.2008

Behandlung der Stellungnahmen

Das quantitative Schwergewicht der Äußerungen liegt in der Form der Stellungnahme der "Bürgerinitiative gegen Massentierversuche in Wohngebieten" vor, auf die sich - teilweise zusätzlich zu eigens vorgetragenen Bedenken - der weitaus überwiegende Teil der Zuschriften ausdrücklich bezieht. Nur wenige der insgesamt eingebrachten Kritikpunkte sind in dieser Stellungnahme nicht angesprochen, bzw. weichen von ihr z.B. insofern ab, dass eine Ansiedlung der Fa. Boehringer Ingelheim im Stadtgebiet dem Grunde nach befürwortet, jedoch der Standort abgelehnt wird.

Besondere Bedeutung hat die Stellungnahme der "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung gGmbH" (im folgenden: Lebenshilfe) als direkten Nachbarn mit der Einrichtung der "Waldsiedlung Lebenshilfe für Behinderte e.V.". Die Stellungnahme, die Anmerkungen der Verwaltung dazu und der Abwägungsvorschlag sind der nachfolgenden tabellarischen Zusammenfassung der insgesamt vorgebrachten Äußerungen vorangestellt.

Bezüglich der übrigen Stellungnahmen ist maßgebend die o.a. Stellungnahme der Bürgerinitiative in der Fassung vom 30.08.2008 mit weiteren Ergänzungen. Sie wurde dem Oberbürgermeister im September 2008 förmlich übergeben.

Ausdrücklich hat die Bürgerinitiative darauf hingewiesen, dass sie den Entscheidungsträgern in den politischen Gremien ihre Kritikpunkte auf ihrem Internetportal "www.schweineerei-hannover.de" zur Verfügung gestellt habe, damit diese eine auf vollständiger Information beruhende Entscheidung treffen könnten.

In den Stellungnahmen werden die Kernargumente in häufiger Wiederholung oder in mehrfach variierender Zusammensetzung gleicher Textblöcke vorgebracht. Alle von der Bürgerinitiative und in den weiteren Stellungnahmen vorgetragenen Kritikpunkte, Bedenken oder Anregungen wurden zu den folgenden Themengruppen zusammengefasst:

- Grundlegende Kritik am Verhalten von Politik und Verwaltung (S. 6)
- Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode (S. 9)
- Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen durch Gerüche usw. (S. 20)
- Verkehrsbelastung (S. 29)
- Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle) (S. 30)
- Eingriff in Natur, Landschaft und Klima (S. 35)
- Verfahrensmängel / Planmängel (S. 42)
- Tierschutz (S. 52)
- Kritik am ansiedlungswilligen Unternehmen / allg. Forderungen (S. 52)

Erläuterung zum Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Anlagenplanung:

Die vorgetragenen Bedenken richten sich zu einem beträchtlichen Teil auf das konkrete Ansiedlungsprojekt der Fa. Boehringer Ingelheim einschließlich der damit verbundenen Standortfrage.

Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren kann lediglich der planungsrechtliche Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben zur Weiterentwicklung des Standortes für Wissenschaft und Forschung an der Bemeroder Straße bestimmt werden. Auf dieser Ebene können nur diejenigen Belange einer Beurteilung, Bewertung und ordnungsgemäßen Abwägung zugeführt werden, die auch planungsrechtlich relevant sind. Details eines zukünftigen Vorhabens etwa bzgl. der Betriebsabläufe, der technischen Ausführungen usw. können weitgehend nicht durch das Planungsrecht beeinflusst werden. Diesbezüglich greifen die auf spezialrechtlicher Grundlage durchzuführenden Genehmigungsverfahren (z.B. bei dem konkreten Ansiedlungsprojekt insbesondere nach dem Gentechnikrecht). Insofern entzieht sich ein Großteil der vorgetragenen Bedenken aus rechtlichen Gründen der Berücksichtigung in der Bauleitplanung. Zu prüfen ist insoweit lediglich, ob der Genehmigung geplanter zukünftiger Nutzungen zwingende und bereits jetzt erkennbare Genehmigungshindernisse entgegen stehen, die im Planvollzug nicht ausgeräumt werden können. In diesem Fall bestünde die Gefahr, dass die Planung ihren gestalterischen Auftrag verfehlen könnte. Dies ist nicht der Fall. Unabhängig von diesen für die Planungsebene bestehenden Anforderungen werden bereits jetzt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und auf der Grundlage des derzeitigen Informationsstandes weitergehende Hinweise zum späteren Planvollzug gegeben, um auch insofern den eingegangenen Äußerungen Rechnung zu tragen.

Weiteres Verfahren

Nach sorgfältiger Abwägung der planungsrechtlich zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange unter Zugrundelegung der bisher vorliegenden Sachverhalte, insbesondere bezüglich

- der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB),
- der Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Bedürfnisse der Familien, der jungen, älteren und behinderten Menschen, des Bildungswesens und der Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB),
- der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB),
- der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),
- der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
- der Belange der Wirtschaft einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) sowie
- der Belange des Personen- und Güterverkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB),

ferner

- gemäß dem gesetzlichen Auftrag, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1 Abs. 2 BauGB)

bestehen keine durchgreifenden Gründe, die Bauleitplanverfahren nicht fortzuführen. Vielmehr überwiegen in der Gewichtung der verschiedenen Belange gegeneinander und untereinander die Vorteile einer städtebaulich bedeutsamen Weiterentwicklung des Forschungsstandortes an der Bemeroder Straße und am Bünteweg.

1.) Stellungnahme der Lebenshilfe:

Art der Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
<p>In ihrer Stellungnahme betont die Lebenshilfe, dass die Ansiedlungswünsche nachvollziehbar seien.</p> <p>Besonders wichtig sei jedoch ein möglichst störungsfreies Umfeld für die in der Einrichtung betreuten Menschen. Um dieses sicherzustellen, befinde man sich mit dem ansiedlungswilligen Unternehmen im Dialog. Die bisher erzielten Ergebnisse müssten als Basis für die Planung dienen.</p> <p>Im Einzelnen wird vorgetragen:</p> <p>Die Lebenshilfe verweist auf die unmittelbare Nachbarschaft zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1708 und zum Bereich der 202. Änderung zum Flächennutzungsplan Teilbereich 202.2. Die Planung werde zur dauerhaften Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Ein Übergang zwischen dem denkmalgeschützten Büntepark und dem Forschungszentrum sollte deshalb durch entsprechende Gestaltung der Außenanlagen des Forschungszentrums harmonisch angeglichen werden. Zusätzlich seien folgende Aspekte bei der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optische Störungen für die Bewohnerinnen und Bewohner sollten durch entsprechende Gestaltung der Einfriedungen, blend- und reflektionsarme Fassaden, dichte Abpflanzungen an der Grenze zur Lebenshilfe und Verzicht auf sicherheitstechnische Einrichtungen wie Bewegungsmelder in jedem Fall vermieden werden. 	ja	ja	<p>Die Belange der Lebenshilfe sind wegen der direkten Nachbarschaft und des sozialen Zwecks der Einrichtung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, sich abzeichnende mögliche Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen zu vermeiden. Das gilt in allgemeiner Form für den Flächennutzungsplan (F-Plan) und im Detail für den Bebauungsplan (B-Plan).</p> <p>Die Belange der Lebenshilfe sind wegen der direkten Nachbarschaft und des sozialen Zwecks der Einrichtung von besonderer Bedeutung. Der B-Plan wird Festsetzungen zum Verkehr auf dem Grundstück, den Feuerwehrezufahrten und zur Geruchs- und Schallminimierung sowie von Pflanzstreifen an den Grundstücksgrenzen enthalten. In einem städtebaulichen Vertrag werden Regelungen zu Fassadengestaltung, Einfriedungen und Freiflächengestaltung getroffen und im wasserrechtlichen Verfahren für die Renaturierung des Büntegrabens wird dessen Bepflanzung festgelegt. Dadurch und durch darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen der Lebenshilfe und dem Investor sollen die Anregungen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anregungen werden in wirksamer Weise berücksichtigt.</p>

Art der Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Die gesamte Verkehrsanbindung des Forschungszentrums solle nördlich der geplanten Gebäude erfolgen. Die Ver- und Entsorgung solle ausschließlich an den der Lebenshilfe abgewandten Seiten stattfinden. An der Südseite sollte lediglich eine Umfahrt für die Feuerwehr möglich sein, die mit Rasensteinen oder Schotterrasen hergestellt werden solle. • Die Energiestation solle auf der nördlichen Grundstücksseite angesiedelt werden. • Insbesondere die zum Büntepark ausgerichteten Fassaden sollten in Material und Maßstab den denkmalrechtlichen Belangen angepasst werden. • Geruchs- und Schallemissionen des Forschungszentrums müssten durch entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan und (bau-)technische Maßnahmen auf einem normalen, nicht über den jetzigen Zustand hinausgehenden Maß gehalten werden. 			

2.) Übrige Stellungnahmen:

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
<p>Die Stadt werde ihrer Pflicht zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ("Garantenstellung") nicht gerecht. Für den Ereignisfall werden Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen angedroht.</p>	mittelbar	mittelbar	<p>Die Bedenken richten sich insofern auch an die Bauleitplanung, da mit den zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Mitteln dafür Sorge zu tragen ist, dass erkennbare Konflikte vermieden werden.</p> <p>Nach den mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren verfolgten Zielsetzungen und auch nach dem Stand der Planung für das auf dieser Grundlage konkret angestrebte Ansiedlungsprojekt ist jedoch nicht zu erkennen, dass mögliche Konflikte nicht zu bewältigen wären. Daher werden die Bauleitplanverfahren fortgesetzt.</p> <p>Die Bedenken können im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Es handele sich um eine reine Gefälligkeitsplanung gegenüber der Fa. Boehringer Ingelheim. Die Bürgerinnen und Bürger seien von ihrem Mitspracherecht ausgeschlossen, da schon vor Einleitung der Bauleitplanverfahren Absprachen getroffen worden seien. Das zeuge auch von mangelndem Demokratieverständnis.</p>	ja	ja	<p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsplanung ist unzutreffend. Anhand der Planungshistorie ist belegbar, dass die Weiterentwicklung des durch die TiHo geprägten Wissenschafts- und Forschungsstandortes an der Bemeroder Straße bzw. am Bünteweg kontinuierlicher Bestandteil langjähriger städtebaulicher Zielsetzungen ist. Zudem muss sich die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Ansiedlungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Ansiedlung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander. Dies erfolgt auch und gerade mit Blick auf die im Rahmen des Planvollzugs realisierbaren Vorhaben.</p> <p>Mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs erhalten die Bürgerinnen und Bürger ein weiteres Mal Gelegenheit, sich über die weiterentwickelten Planinhalte zu informieren und sich dazu zu äußern.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
			<p>Die Bedenken werden im B-Plan-Verfahren in der Weise berücksichtigt, dass die planungsrechtlich gebotenen Rahmenbedingungen festgesetzt werden. Zusätzlich wird mit Regelungen im städtebaulichen Vertrag auf das konkrete Ansiedlungsprojekt eingegangen.</p> <p>Ferner erhält die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs Gelegenheit zur Information und Äußerung.</p>
Interessen eines einzelnen Unternehmens würden den Interessen der Allgemeinheit gegenüber vorgezogen.	ja	ja	<p>Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des städtebaulichen Planungsrechts und den im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erteilenden Genehmigungen wird sichergestellt, dass den berechtigten Belangen der Allgemeinheit Rechnung getragen wird. Es ist nicht erkennbar, dass in unzulässiger Weise eine fehlerhafte Gewichtung zugunsten eines ansiedlungswilligen Unternehmens erfolgt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
Gegen die Hauptsatzung sei in der Weise verstoßen worden, dass die Ratsmitglieder der Fraktionsdisziplin unterworfen worden seien.	nein	nein	<p>Das Zustandekommen der Beschlüsse der politischen Gremien entzieht sich einer Bewertung im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Die vorgetragene Kritik ist für die Bauleitplanung ohne Belang.</p>
Vorgeworfen werde eine schrittweise Taktik hinsichtlich der Größenordnung der Tierhaltung. Zunächst sei nur von einem Verwaltungs- und einem Stallgebäude die Rede gewesen. Damit wurde zunächst die politische Grundentscheidung vorbereitet, um danach "heimlich 1000 Schweine und später noch einmal 1000 Rinder in die Wohngebiete führen zu können."	zum Teil	zum Teil	<p>Dem Auftrag des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig, d.h. in einem frühen Stadium der Planung, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Folge dieser prozesshaften Planung ist, dass nicht zu Beginn des Planverfahrens detaillierte und konkrete Aussagen getroffen werden können.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
			<p>Der Vorentwurf der Begründung zur F-Plan-Änderung für die erste frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung enthielt bereits den seinerzeit aktuellen Hinweis auf eine Tierhaltungseinrichtung für 320 Schweine. Diese Aussage war im weiteren Verfahren zu differenzieren, da sie davon abhängig ist, in welchem Verhältnis Sauen mit Ferkeln und wachsende Schweine gehalten werden (Begründung zur zweiten frühzeitigen Bürgerbeteiligung). Dabei wurde hervorgehoben, dass wegen der besonderen Hygiene-Anforderungen an Versuchstierhaltungen nur etwa die Hälfte der Ställe belegt sein würde. Weder die Anzahl von 1.000 Schweinen noch von 1.000 Rindern ist genannt worden.</p> <p>Wichtigstes Ziel der erforderlichen Genehmigungsverfahren als auch der Bauleitplanung ist es, Störungen, Belästigungen oder Gefahren, die durch die Versuchstierhaltung entstehen könnten, vorbeugend zu vermeiden. Unter diesem Gesichtspunkt kommt es nicht unbedingt auf die Anzahl der Versuchstiere an.</p> <p>Der ergänzend zum B-Plan vorgesehene städtebauliche Vertrag wird jedoch unabhängig davon vorsorglich auch die Obergrenze der im Plangebiet insgesamt zulässigen Tiere als Festlegung von Großvieheinheiten verbindlich festlegen.</p> <p>Über die Regelung im städtebaulichen Vertrag werden die Bedenken durch die Begrenzung der Tierhaltung teilweise berücksichtigt.</p>
Es wird bemängelt, dass entgegen der Erklärung der Fa. Boehringer in der ersten Informationsveranstaltung am 02.04.08 in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung eine Forschung an Pferden offen gehalten werde.	ja	ja	Die Angabe zur Pferdehaltung entsprach der Informationslage zur Zeit der Erstellung der Beschlussdrucksache. Sie wird künftig nicht mehr verwendet.

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
			<p>Unabhängig davon enthält der städtebauliche Vertrag eine freiwillige und verbindliche Beschränkung, nach der die zu Forschungszwecken gehaltenen Tierarten auf Schweine und Rinder beschränkt werden.</p> <p>Die Bedenken sind gegenstandslos geworden bzw. sind bezüglich von im Planvollzug möglicherweise ausgehenden Emissionen berücksichtigt.</p>
<p>Der zwischen der Fa. Boehringer und der Stadt geschlossene Grundstückskaufvertrag sei den Bürgern offen zu legen.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung ist nicht planungsrechtlicher Natur.</p> <p>Grundstückskaufvertragsangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Alle wesentlichen planungsrelevanten Umstände sind insbesondere in der Begründung des Bauleitplans darzulegen.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>

Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>Die geplante Anlage mit Massentierhaltung gehört nicht mitten in ein Wohngebiet. Der im Baurecht wie im Immissionsschutzrecht geltende Grundsatz der räumlichen Trennung sich gegeneinander ausschließender Nutzungen wie Wohn- und Gewerbegebiete sei nicht beachtet worden.</p> <p>Die in den Begründungen der Bauleitpläne wiedergegebene Definition der Stallbelegung sei nach Angaben des Unternehmens erfolgt. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Reinigungs- und Hygieneflächen müsse aber das Maximalvolumen halbiert und zudem verbindlich geregelt werden.</p> <p>Nicht untersucht worden sei die räumliche Trennung des Forschungslabors von der Tierhaltung. Tierhaltung in dem beabsichtigten Umfang gehöre in den ländlichen Raum.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Die Bauleitplanverfahren dienen der Weiterentwicklung des durch die TiHo geprägten Forschungs- und Wissenschaftsstandortes auf der Grundlage eines seit 30 Jahren verfolgten städtebaulichen Entwicklungsziels. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde begonnen, bevor das Projekt eines europäischen Forschungszentrums für Tierimpfstoffe der Fa. Boehringer Ingelheim bekannt wurde. Die vorgetragenen Bedenken richten sich gegen den Standort dieser konkreten Ansiedlung.</p> <p>Die Bauleitplanverfahren werden unabhängig von dem konkreten Projekt betrieben. Gleichwohl wird im B-Plan diesem Projekt insbesondere in der Weise Rechnung getragen, dass eine Tierhaltung zu Forschungszwecken ermöglicht werden soll.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Es werden im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten im B-Plan zugleich Festsetzungen getroffen, die erforderlich sind, um Konflikte insbesondere mit benachbarter Wohnnutzung zu vermeiden (u.a. bauliche Vorkehrungen zur Geruchsminimierung, Schalleistungspegel). Die Festsetzungen werden bzgl. des konkreten Projekts ergänzt um verbindliche Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Bezüglich des konkreten Projekts wird im städtebaulichen Vertrag die maximale Größenordnung der Tierhaltung verbindlich geregelt. Des Weiteren wird im Wege der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen sichergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen entstehen.</p> <p>Eine Massentierhaltung wie in landwirtschaftlichen Betrieben ist im Plangebiet nicht zulässig. Die Anforderungen an den Forschungsbetrieb sind in Bezug auf Sicherheit und Hygiene ungleich höher als in einem landwirtschaftlich geführten Stall. Die Festsetzungen im B-Plan lassen eine Tierhaltung nur zu Forschungszwecken und nur in umschlossenen Räumen unter bestimmten Haltungsbedingungen zu. Insbesondere Gerüche, Geräusche und Stäube werden durch die Versuchstierhaltung nicht relevant nach außen freigesetzt. Eine Freilandhaltung von Tieren findet nicht statt und ist auch nicht zulässig.</p> <p>Der Besatz an Tieren schwankt und richtet sich nach dem Forschungsbedarf. Um die ständigen Reinigungsarbeiten durchführen zu können, ist davon auszugehen, dass das Maximalvolumen der Stallgebäude tatsächlich nicht voll ausgenutzt werden wird.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Die Bedenken vermitteln den Eindruck, dass das geplante Forschungszentrum von Wohnbebauung umschlossen wäre. Dies ist jedoch abgesehen von dem direkt benachbarten Grundstück der Lebenshilfe mit einem Wohnanteil und einigen Wohnhäusern am Aspelweg nicht der Fall. Das geplante Sondergebiet ist rd. 600 m vom bisherigen Siedlungsrand am Homburgweg entfernt. Auch die mit dem 202. Änderungsverfahren zum F-Plan, Teilbereich 202.1, beabsichtigte Wohnungsbauentwicklung am Westrand Kirchrodes wird einen Abstand von immerhin noch rd. 400 m haben.</p> <p>Die geforderte räumliche Trennung von Tierhaltung und Laboren ist mit dem Zweck der konkret geplanten Forschungseinrichtung nicht vereinbar. Labor- und Stallgebäude bilden auch zur Erzielung einer - in den Einwendungen ebenfalls geforderten größtmöglichen Sicherheit - eine räumliche Einheit. Eine räumliche Trennung birgt vermeidbare Sicherheitsrisiken und erzeugt zudem zusätzliche Verkehre.</p> <p>Mit dem B-Plan Nr. 1708 werden unabhängig von den Genehmigungsanforderungen, die im Rahmen des Planvollzugs zu erfüllen sind, insbesondere hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen Festsetzungen getroffen, die unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle sicherstellen, dass für umliegende, schützenswerte Nutzungen keine relevanten Geruchsbelästigungen auftreten.</p> <p>Im Rahmen der erforderlichen spezialrechtlichen Genehmigungen wird sichergestellt, dass keine anderweitigen Gefahren oder Belästigungen entstehen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Damit bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das konkrete Ansiedlungsprojekt. Eine räumliche Trennung von Tierhaltung und Laboreinrichtungen ist aus den gleichen Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Standortalternativen für das geplante Tierimpfstoffzentrum seien nicht geprüft worden.</p>	<p>nein</p>	<p>nein</p>	<p>Die Bauleitplanverfahren schaffen unabhängig vom konkreten Projekt den planungsrechtlichen Rahmen für Ansiedlungen zur Weiterentwicklung des TiHo-Standortes (s.o.). Diese ist stets für TiHo-Einrichtungen wie auch für TiHo-affine Nutzungen, eingeschlossen solche gewerblicher Natur, offen gehalten worden. Auf der Ebene der Bauleitplanung kommen daher wegen der städtebaulich sinnvollen und gewünschten Nähe zur TiHo sinnvolle Standortalternativen nicht in Betracht.</p> <p>Im Kontext mit den genannten städtebaulichen Zielsetzungen hat sich die Fa. Boehringer Ingelheim für den Standort in der Nähe zur TiHo entschieden. Diese unternehmerische Entscheidung wird u.a. mit den erwarteten Synergien mit der TiHo, die auf denselben Forschungsfeldern tätig ist, begründet. Alternative Standorte sind erwogen worden. Sie entsprachen nicht im gleichen Maße den unternehmerischen Anforderungen.</p> <p>Die Standortwahl entspricht den städtebaulichen Zielvorstellungen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>Der Beweis, dass das Forschungszentrum der Fa. Boehringer Ingelheim zwingend an dem jetzt beplanten Standort errichtet werden müsse, sei nicht erbracht worden und könne auch nicht erbracht werden. Insbesondere erscheine die Begründung des Unternehmens für die gesuchte Nähe zur TiHo als sachfremd. Die Anwendung moderner Kommunikationsmethoden mache eine räumliche Nähe überflüssig. Zudem werde die Zusammenarbeit mit der TiHo positiver dargestellt, als sie angesichts einzuhaltender Sicherheitsanforderungen ablaufen könne. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass der Standort dazu dienen soll, einen Werbeeffect gegenüber Studenten und Doktoranden zu erzielen.</p>	nein	nein	<p>Sofern eine unternehmerische Entscheidung mit den Anforderungen des Planungsrechts vereinbar ist, ist sie aus diesem Blickwinkel nicht zu hinterfragen.</p> <p>Städtebauliches Ziel ist die Stärkung des Forschungsstandortes TiHo. Das konkrete Ansiedlungsvorhaben entspricht diesem Ziel.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Die Belange der Lebenshilfe seien nicht beachtet worden.</p>	ja	ja	<p>Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, sich abzeichnende mögliche Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen zu vermeiden. Das gilt in allgemeiner Form für den F-Plan und für den B-Plan im Detail. Im B-Plan werden aus Sicht der Stadt geeignete und auch hinreichende Festsetzungen getroffen, um den Belangen der direkt benachbarten Einrichtung der Lebenshilfe Rechnung zu tragen. Dabei geht es in erster Linie um die Vermeidung von Belastungen durch Geräusche, Gerüche und optische Wahrnehmungen für die dort lebenden und dort betreuten Menschen.</p> <p>Auf die dieser tabellarischen Zusammenstellung vorangestellte Stellungnahme der Lebenshilfe und die Anmerkungen der Verwaltung dazu wird verwiesen.</p> <p>Die Bedenken werden in hinreichender Weise berücksichtigt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>Die Belange der Kleingärtner seien unter eindeutigem Verstoß gegen das Bundeskleingartengesetz nicht beachtet. Insbesondere habe die Stadt die Kleingartennutzung nicht vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes aufheben dürfen, da ein u.a. dazu berechtigendes öffentliches Interesse nicht gegeben sei, weil die Ansiedlung im alleinigen privatwirtschaftlichen Interesse liege.</p>	ja	ja	<p>Der nördlich des Heistergrabens gelegene Planteil umfasst rd. 40 Gärten auf privaten Flächen, von denen einige bereits seit einiger Zeit nicht mehr bewirtschaftet worden waren. Die Kündigung erfolgt im Bedarfsfalle durch den / die (privaten) Grundstückseigentümer und betrifft die Privatrechtsverhältnisse zwischen Verpächter und Pächter.</p> <p>Zu Beginn der Bauleitplanverfahren bezog sich das Planungsziel zur Weiterentwicklung des TiHo-Standortes nur auf die 1999 im Hinblick auf diese Entwicklung aufgegebenen und geräumten Kleingartenkolonie "Sommerlust". Im Zuge und aus dem Anlass des konkreten Ansiedlungsprojekts erwies sich dieses Grundstück als allein nicht ausreichend, um den betrieblichen Anforderungen an ansiedlungswillige Nutzungen zu genügen. Zudem ist die Nutzbarkeit des Geländes eingeschränkt durch die zu erhaltene Eiche und den unter gewässerökologischen Gründen anzustrebenden möglichst optimalen Ausbau des BünTEGRABENS, für den ebenfalls Fläche bereitzustellen ist.</p> <p>Da eine Erweiterung des Ansiedlungsgeländes nach Osten nicht möglich ist (Flächen für die TiHo) kam nur eine Erweiterung nach Norden in Betracht. In der erforderlichen Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen wurde dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Vorrang eingeräumt, zumal ein Teil der betroffenen Gärten nicht mehr bewirtschaftet wurde. Die benötigten Grundstücke wurden inzwischen verkauft.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>Die Ansiedlung bedeute eine schleichende Verfremdung des Wohngebiets. Das gelte auch in planungsrechtlicher Hinsicht, da die durch Bebauungsplan festgesetzte Baugebietsart nachbarschützende Funktion habe, das geplante Vorhaben eines pharmazeutischen Unternehmens aber baugebietsuntypisch sei. Hingewiesen werde auch auf die das Gebiet prägende Kleingartennutzung, die bereits vor der TiHo-Ansiedlung bestanden habe.</p>	ja	ja	<p>Bezüglich der Lage des Plangebiets bzw. der geplanten Ansiedlung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Westrand Kirchrodes nicht nur durch Wohnbebauung und anschließender kleingärtnerischer Nutzung, sondern auch in besonderem Maße von den Einrichtungen der TiHo geprägt ist: Seit 1953 gehört der "Westfalenhof" zur TiHo, bis zum Jahre 1970 entstanden nördlich und südlich des Bünteweges weitere Institute und die Klinik für Geflügel, seit 1970 wird der Standort am Bünteweg weiter ausgebaut.</p> <p>Für die Wohnbebauung am heutigen Westrand Kirchrodes wurden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit Bebauungsplänen geschaffen, die 1969 bzw. 1980 rechtsverbindlich geworden waren, also im gleichen zeitlichen Rahmen, in dem der Ausbau des TiHo-Standortes erfolgt ist. Darüber hinaus bestand früher bis Anfang 1991 südlich des Bünteweges die Verwaltung und die Forschungseinrichtungen des Kalifornischen Forschungsinstituts der K+S AG.</p> <p>Eine nachbarschützende Wirkung einer Baugebiets-Festsetzung besteht nur gegenüber Vorhaben, die in diesem Gebiet oder allenfalls noch in direkter Nachbarschaft errichtet werden sollen und die aufgrund ihrer Nutzungsart geeignet sind, sich nachteilig auf die geschützten Nutzungen auszuwirken. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist vielmehr entscheidend, dass die Festsetzungen für geplante Nutzungen nach sorgfältiger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange getroffen werden und von der Neuplanung bzw. von den im Planvollzug zulässigen Vorhaben keine städtebaulich nicht mehr vertretbaren Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete ausgehen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Die Bereiche westlich Kirchrodes sind durch kleingärtnerische Nutzung geprägt. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass infolgedessen jegliche städtebauliche Veränderung ausgeschlossen wäre.</p> <p>Durch die vorgesehenen Festsetzungen im B-Plan, durch begleitende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag sowie durch die anlagen- und betriebsbezogenen Genehmigungen können denkbare Konflikte hinreichend sicher vermieden werden, so dass eine planungsrechtlich nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des Wohngebietscharakters nicht zu erkennen ist. Insofern geht der Verweis auf die "gebietsfremde" Ansiedlung des konkret geplanten Vorhabens fehl.</p> <p>Den Bedenken wird in der Weise Rechnung getragen, dass Festsetzungen im B-Plan und Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden, die dem Schutz der benachbarten Wohnnutzung, den besonderen Bedürfnissen der Lebenshilfe sowie der weiter betriebenen kleingärtnerischen Nutzung dienen.</p>
<p>Das Vorhaben der Fa. Boehringer verhindere den weiteren Ausbau der angrenzenden Wohngebiete, da niemand mehr bereit sein werde, hier zuzuziehen. Die Stadt werde ihrem eigenen Anspruch einer familien- und kinderfreundlichen Stadt nicht gerecht.</p>	ja	ja	<p>Im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes Nr. 1708 und der erforderlichen spezialrechtlichen Genehmigungen für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen wird sichergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen (für alle Bevölkerungskreise) entstehen. Daher ist kein Grund ersichtlich, der eine Weiterentwicklung des Wohnstandortes Kirchrode nach Westen - wie mit der F-Plan-Änderung für den Teilbereich 202.1 nach wie vor vorgesehen - behindern oder unmöglich machen würde.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
Das Vorhaben verhindere den Bau einer für die mit dem Änderungsverfahren 202.1 geplante Wohngebietserweiterung als Fuß- und Radweg wichtigen Verkehrsverbindung entlang der Güterumgehungsbahn.	ja	ja	<p>Die Darstellungen der Einwanderheber entsprechen bereits nicht dem Planungsstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Gegenteil wird auf der Grundlage entsprechender Darstellungen im F-Plan durch den B-Plan Nr. 1708 ein öffentlicher Fuß- und Radweg entlang der Güterumgehungsbahn vorgesehen, der mit einer weiteren nördlich des Ansiedlungsgeländes geplanten öffentlichen Fuß- und Radwegverbindung verknüpft wird.</p> <p>Bereits die Unterlagen zur erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung enthielten eine entsprechende Zielaussage.</p> <p>Die Bedenken werden als gegenstandslos zurückgewiesen.</p>
Ein Wertverlust für die Grundstücke in Kirchrode sei zu befürchten. Das zeige sich an bereits gescheiterten Verkäufen und daran, dass das Unternehmen Hochtief Abstand davon genommen habe für geplanten Wohnungsbau in westlicher Fortsetzung des Wohngebiets Kirchrode die dafür benötigten Grundflächen zu erwerben. Die Stadt Hannover sei der Gefahr ausgesetzt, wegen des "enteignungsgleichen Eingriffs" erhebliche Regressanforderungen der betroffenen Nachbarschaft erwarten zu müssen. Für den Wertausgleich sei die Stadt haftbar zu machen.	zum Teil	zum Teil	<p>Grundsätzlich ist bei der Bauleitplanung auch beachtlich, inwiefern die Planungsziele zu einer Minderung der Grundstückswerte führen können. Durch die Festsetzungen im B-Plan und die erforderlichen spezialrechtlichen Genehmigungen wird für künftige Vorhaben sichergestellt, dass relevante Gefahren sowie Belastungen und Belästigungen von ihnen nicht ausgehen. Unter objektiver Betrachtung sind keine Anzeichen gegeben, die die Befürchtung eines allgemeinen, dauerhaften Wertverlustes bestätigen würden. Insofern sind die Darstellungen der Einwanderheber als eher spekulativ zu bewerten.</p> <p>Ob bereits heute schon Grundstücksverkäufe im Vorfeld der geplanten Ansiedlung gescheitert sind, ist eine nicht bewiesene Darstellung, die als eher spekulativ zu bewerten ist. Die Behauptung, die Fa. Hochtief habe aus diesem Grunde ihre Kaufabsicht zurückgezogen und von einer Wohnungsbauentwicklung Abstand genommen, entspricht nicht den Tatsachen. Jedenfalls werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Wohnungsbauentwicklung die Bauleitplanverfahren derzeit fortgesetzt bzw. eingeleitet.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Unabhängig davon ließe sich daraus nicht ableiten, dass es zu dauerhaften Wertverlusten von Grundstücken käme. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit neuen Ansiedlungsmöglichkeiten in dem hier in Rede stehenden Bereich neue Arbeitsplätze geschaffen werden und dementsprechend auch eine zusätzliche Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnhäusern generiert wird. Eine Rechtsgrundlage dafür, die Stadt für einen Wertausgleich haftbar zu machen, ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Das Vorhaben der Fa. Boehringer bedeute einen Image-Verlust nicht nur Kirchrodes, sondern auch der Stadtteile Bult, Waldheim, Waldhausen, Südstadt und Döhren. Diese würden zum "Schweineviertel" abgewertet.</p>	<p>zum Teil</p>	<p>zum Teil</p>	<p>Anspruch städtebaulichen Handelns ist es, die besonderen Qualitäten der Wohnquartiere Hannovers zu erhalten und zu stärken.</p> <p>In den Einrichtungen der TiHo wird Tierhaltung - auch in Freilandhaltung - im südwestlichen Kirchrode seit Jahrzehnten betrieben. Da durch Festsetzungen und die erforderlichen spezialrechtlichen Genehmigungen sichergestellt wird, dass hier zulässige Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung hervorrufen, sind Gründe für einen allgemeinen Image-Verlust aus Sicht der Stadt nicht erkennbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit den Einrichtungen der TiHo Tierhaltung im südwestlichen Kirchrode seit Jahrzehnten besteht und ohne wertmindernde Wirkung betrieben wird. Es kann vielmehr damit gerechnet werden, dass eine erfolgreiche Forschung das Gewicht des hochschulspezifischen Standortes und seiner Umgebung aufwerten wird.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Die Bedenken sind als spekulativ zu bewerten. Der allgemeinen Sorge um das Image Kirchrodes wird in der Weise Rechnung getragen, dass Festsetzungen im B-Plan und darüber hinaus für das konkrete Ansiedlungsvorhaben Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden, die dem Schutz der benachbarten Wohnnutzung, den besonderen Bedürfnissen der Lebenshilfe sowie der weiter betriebenen kleingärtnerischen Nutzung dienen und insofern die Wohnort- und Erholungsqualität erhalten.</p>
<p>Eine Erweiterung des konkreten Ansiedlungsvorhabens sowie eine durch die Ansiedlung ausgelöste "Initialzündung" für weitere Unternehmen werde entschieden abgelehnt.</p>	ja	ja	<p>Die in den eingeleiteten Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Forschungs- und Wissenschaftsstandortes ausgewiesene Fläche zwischen Büntegraben und Güterumgehungsbahn ermöglichen bereits eine über die konkrete Baustufe hinausgehende mögliche Erweiterung.</p> <p>Die Ansiedlung weiterer Unternehmen am Standort ist im Sinne der langjährig verfolgten städtebaulichen Ziele ausdrücklich erwünscht. Dafür sind bereits im Flächennutzungsplan Flächen auf der Südwestseite der Bemeroder Straße vorgesehen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Der künftige Flächenbedarf der TiHo sei offensichtlich nicht ermittelt und entsprechend berücksichtigt worden.</p>	ja	ja	<p>Der absehbare Flächenbedarf der TiHo ist in Übereinstimmung mit deren Anforderungen bereits abschließend mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abgedeckt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>Die Aussage in der ausgelegten Bauungsplan-Begründung, das Ansiedlungsgrundstück sei wegen seiner nicht integrierten Lage nicht für eine Wohnbebauung geeignet, müsse zurückgewiesen werden. Das Gegenteil sei der Fall, denn die Fläche sei unter Hinweis auf die von der Stadt ebenfalls geplante Wohngebietserweiterung am Westrand Kirchrodes und angesichts der hervorragenden Verkehrsanbindung geradezu prädestiniert für eine Wohnbebauung. Für die Nachbarschaft seien darin nur Vorteile zu erblicken, die Schaffung von Schallschutz gegenüber der Bahntrasse sollte kein Problem darstellen.</p>	mittelbar	ja	<p>Die vorgetragenen Einschätzungen können aus städtebaulicher Sicht nicht geteilt werden. Auch bei Realisierung der geplanten Wohngebietserweiterung ist immer noch eine Randlage des Plangebietes gegeben.</p> <p>Die Flächen an der Bemeroder Straße, vom Plangebiet bis zum südlich gelegenen Südschnellweg, werden durch die Schnellwege und die Eisenbahntrasse mit Lärm belastet und sind infolgedessen für Wohnzwecke nicht und zur Erholung nur sehr bedingt geeignet. Nutzungen mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastungen ohne eigene Lärmemissionen wie Büros und Verwaltungen oder auch Labors bieten sich hingegen für diese Lage an. Zudem weist der Planbereich für eine Wohnnutzung eine isolierte städtebauliche Situation auf.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>Das Vorhaben werde den allgemeinen Zielen des Umweltschutzes nicht gerecht und stehe im Widerspruch zu Art. 20a des Grundgesetzes (Staatsziel Umweltschutz).</p> <p>Es sei nicht ersichtlich, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung der Belastung der Umwelt durch Emissionen eingehalten werden. Immissionen seien prognostisch zu ermitteln.</p> <p>Das Schutzgut Mensch werde in vielfältiger Hinsicht beeinträchtigt (Lebensqualität, Wohn- / Wohnumfeldfunktionen, Erholungs- und Freizeitfunktionen, Sicherheit).</p>	mittelbar	mittelbar	<p>Die vorgetragenen Bedenken sind allgemeiner Art. Die Beachtung des zitierten Zieles des Grundgesetzes erfolgt im Rahmen der Fachgesetze. Da die Verfassungskonformität der gesetzlichen Bestimmungen vorauszusetzen ist, entsprechen auch die auf deren Grundlage durchgeführten Verfahren dem Staatsziel.</p> <p>Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können entsprechend dem Verfahrensstand innerhalb des Bauleitplanverfahrens noch nicht die zu treffenden Festsetzungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange konkret benannt werden. Mit der Weiterentwicklung des Bauleitplans wird auch der Umweltbericht auf die aktuelle Erkenntnislage gestellt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Der B-Plan wird im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen die erforderlichen Festsetzungen enthalten. Weitere verbindliche Regelungen bezüglich des konkreten Ansiedlungsprojekts enthält der städtebauliche Vertrag. Die nachfolgenden spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren regeln für das konkrete Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse die Wahrung der Umweltbelange.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen bzw. sind in Bezug auf die vorgesehenen verbindlichen Regelungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange berücksichtigt.</p>
<p>Sicherheitsmaßnahmen seien nur deshalb erforderlich, weil das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten errichtet werden solle.</p>	nein	nein	<p>Der Vorwurf geht angesichts des Forschungszwecks fehl. Dieser erfordert Sicherheitsmaßnahmen unabhängig vom Standort. Die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche betriebliche Sicherheit ist Regelungsbestandteil der spezialrechtlichen Verfahren.</p> <p>Die Bedenken sind nicht auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigungsfähig.</p>
<p>Die bisherigen Informationsveranstaltungen hätten gezeigt, dass keine vollständige Sicherheit garantiert werden könne. Die Anforderungen der Störfallverordnung seien nicht beachtet worden. Gefordert werde ein Störfallmanagement bzw. die Erstellung von Notfallplänen. Hingewiesen werde auch auf die Gefahren, die von terroristischen Angriffen ausgehen können.</p> <p>Nicht akzeptabel sei, dass die Stadt bezüglich der anlagen- und betriebsbezogenen Sicherheitsfragen auf die Genehmigungsverfahren verweist, die von anderen, nicht zur planaufstellenden Stadt gehörenden Behörden durchzuführen sind.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung ist auf die Anlage und den Betrieb des konkreten Projekts bezogen. Sofern zutreffend sind insbesondere die Bestimmungen des Immissionsschutzrechts und des Gentechnikrechts für die Genehmigung und den Betrieb beachtlich. Das konkrete Ansiedlungsprojekt unterliegt nicht der Störfallverordnung.</p> <p>Im den B-Plan begleitenden städtebaulichen Vertrag wird für das konkrete Ansiedlungsvorhaben verbindlich die Erstellung von Sicherheitskonzepten geregelt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlich erforderlichen Rahmenbedingungen definiert. Soweit planungsrechtlich möglich und sinnvoll, werden Festsetzungen getroffen, die die anlagen- und betriebsbedingte Sicherheit betreffen. Weitere verbindliche Regelungen enthält der städtebauliche Vertrag. Der Abschluss der Bauleitplanverfahren ist Voraussetzung für die nachfolgenden spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Es ist ein Prinzip der gesetzlichen Festlegung, dass planaufstellende Behörde und Genehmigungsbehörde nicht identisch sind.</p> <p>Den Bedenken wird in der Weise Rechnung getragen, dass Festsetzungen im B-Plan und bzgl. des konkreten Ansiedlungsprojekts Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden, die dem Schutz der benachbarten Wohnnutzung, den besonderen Bedürfnissen der Lebenshilfe sowie der weiter betriebenen kleingärtnerischen Nutzung dienen.</p>
<p>Es sei nicht auszuschließen, dass die Forschung auf Krankheitserreger der Risikostufe S 4 ausgedehnt werde. Nach bisherigem Eindruck werde eine schrittweise Taktik betrieben. Die Forschungen müssten auf die Risikostufe S 2 beschränkt werden.</p> <p>Es sei zudem nicht auszuschließen bzw. es sei davon auszugehen, dass sich die zuständigen Behörden bei Überschreitung des genehmigten Rahmens scheuten, gegen Verstöße vorzugehen, da in diesem Falle Schadensersatzforderungen des Unternehmens drohten.</p>	nein	zum Teil	<p>Die Frage der Zulässigkeit eines bestimmten Forschungszwecks berührt die Ebene der Bauleitplanung nur insofern, als hier eine Abwägung mit den konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen - hier insbesondere das Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit angesiedelter Nutzungen - zu erfolgen hat. In diesem Sinne wird im B-Plan die Zulässigkeit technischer Anlagen auf die Sicherheitsstufe 3 gemäß Gentechnikgesetz beschränkt. Damit ist der Betrieb technischer Anlagen, die der Sicherheitsstufe 4 unterliegen, nicht zulässig.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Forschung mit Erregern maximal der Sicherheitsstufe 3 des Gentechnikgesetzes) bedarf jede Erregerart einer gesonderten Genehmigung, sofern sie nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist. Nur in diesem Rahmen ist der Forschungsbetrieb zulässig.</p> <p>Die vorgetragene Vermutung etwaiger Schadensersatzforderungen im Falle der Nichterteilung von Genehmigungen bzw. im Falle des Vorgehens gegen Abweichungen vom genehmigten Rahmen entbehrt daher jedweder Grundlage.</p> <p>Die Einhaltung der für den Bau und den Betrieb geltenden Anforderungen ist im Rahmen des spezialgesetzlichen Verfahrens zu beurteilen.</p> <p>Grundsätzlich muss betont werden, dass selbst gentechnische Anlagen, in denen mit Erregern der Sicherheitsstufe 4 gearbeitet wird, nicht zwingend etwa einen bestimmten Abstand zu Wohnbebauung fordern. Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechender Genehmigungen werden derartige Laboranlagen im Stadtgebiet bereits konfliktfrei betrieben.</p> <p>Aufgrund der Ausrichtung des geplanten Forschungszentrums für Tierimpfstoffe (ausschließlich Arbeit mit tierpathologischen Erregern) ist zudem das Risiko einer nachhaltigen Gesundheitsschädigung für Menschen nicht gegeben.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Den Bedenken wird in der Weise Rechnung getragen, dass Festsetzungen im B-Plan und bzgl. des konkreten Ansiedlungsvorhabens Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden, die dem Schutz der benachbarten Wohnnutzung sowie den besonderen Bedürfnissen der Lebenshilfe dienen. Dazu gehört, dass durch eine textliche Festsetzung im B-Plan Forschung nur mit Erregern max. der Sicherheitsstufe 3 zulässig ist.</p>
<p>Es sei nicht ersichtlich, dass bautechnisch durch bestimmte Filteranlagen Vorsorge dafür getragen werde, dass über die Abluft keine schädlichen Stoffe / Krankheitserreger nach außen gelangen. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile seien redundant auszulegen. Es werde der Einsatz des technisch Möglichen gefordert, um im Sinne gebotener Vorsorge Einwirkungen auch unterhalb gesetzlicher Grenz- oder Richtwerte zu vermeiden.</p>	nein	zum Teil	<p>Die Bauleitplanverfahren dienen der Weiterentwicklung des durch die TiHo geprägten Forschungs- und Wissenschaftsstandortes grundsätzlich unabhängig von dem konkreten Ansiedlungsinteresse.</p> <p>Bezüglich des konkreten Projekts wird im Wege der Festsetzungen des B-Planes Nr. 1708, des städtebaulichen Vertrages sowie der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen sichergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen entstehen.</p> <p>Die Bedenken können darüber hinaus gehend im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Es sei zu befürchten, dass Krankheitserreger durch Personal und Insekten nach außen in die Bevölkerung getragen werden.</p>	nein	nein	<p>Die - im Übrigen standortabhängige - Einhaltung der für den Bau und den Betrieb zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren geltenden Anforderungen ist im Rahmen des spezialgesetzlichen Genehmigungsverfahrens zu beurteilen. Zudem erfordert der Forschungszweck eine unbedingte Beachtung hoher Sicherheitsstandards auch und gerade zum Schutz der in der Forschungseinrichtung Tätigen.</p> <p>Die Bedenken können im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>Es sei nicht ersichtlich, dass der Aus- trag von Prionen (Krankheiten verur- sachende Eiweißpartikel im menschl- ichen und tierischen Organismus, die wahrscheinlich u.a. die Creutzfeldt- Jakob-Krankheit beim Menschen und BSE beim Rind auslösen können) über Luft, Abwasser, Anhaftungen an Kleidung, Schuhen, Abfällen etc. aus- geschlossen ist. Das gleiche gelte für den Erreger "RMSA" [Anm. d. Verw.: gemeint ist wahrscheinlich MRSA = Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus]. Ferner stelle die geplante An- lage ein Zoonose-Risiko für die han- noversche Bevölkerung dar.</p>	nein	nein	<p>Die Bauleitplanverfahren dienen der Weiterentwicklung des durch die TiHo geprägten Forschungs- und Wissen- schaftsstandortes grundsätzlich unab- hängig von dem konkreten Ansied- lungsinteresse.</p> <p>Bezüglich des konkreten Projekts kann nur im Wege der für die zu errichten- den Vorhaben und Anlagen zu erteil- enden spezialrechtlichen Genehmi- gungen sichergestellt werden, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belas- tungen oder Belästigungen aus dem Betrieb der zulässigen Nutzungen ent- stehen.</p> <p>Zu den angesprochenen Krankheitser- regern ist auszuführen, dass bisher bekannte Prione nicht über die Luft transportiert werden. Über die Tierkör- pervorbehandlung wird sichergestellt, dass keine Prione ausgetragen wer- den. MRSA sind in der Nutztierhaltung weit verbreitet und vermutlich eine Fol- ge weit verbreiteten Antibiotikaeinsatzes. Impfstoffe helfen mit, den Antibio- tikaeinsatz in der Nutztierhaltung wei- ter zu verringern.</p> <p>Der Begriff Zoonose umfasst alle Infek- tionskrankheiten, die vom Menschen auf das Tier und vom Tier auf den Menschen übertragen werden können. Jeder Mensch, der mit Tieren oder ih- ren Produkten in Berührung kommt, kann einer Infektion ausgesetzt wer- den. Bei der Tierhaltung ist Hygiene die wichtigste Maßnahme. Der Betrieb der geplanten Forschungseinrichtung ist bereits aus dem Nutzungszweck re- sultierend besonders hohen Hygiene- Anforderungen unterworfen. Ein erhöh- tes Zoonose-Risiko durch den Betrieb der Einrichtung ist demzufolge nicht zu erwarten.</p> <p>Die Bedenken sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichti- gungsfähig.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>Es sei nicht ersichtlich, ob technische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zutritt vorgesehen seien. Sofern eine Beleuchtung auch zur Nachtzeit erfolge, müsse berücksichtigt werden, dass hiervon wiederum Beleuchtungsemissionen ausgingen, die sich negativ auf den Menschen und die Tierwelt in der Umgebung auswirkten. Von daher dürfe die Beleuchtung nur das Betriebsgelände und den unmittelbaren Zutrittsraum davor erfassen.</p>	nein	nein	<p>Die Bedenken sind anlagenbezogen.</p> <p>Bezüglich des konkreten Projekts wird anlässlich der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen auch - sofern rechtlich geboten - der Schutz vor unbefugtem Zutritt zu regeln sein. Abgesehen davon darf ein diesbezügliches Eigeninteresse des Forschungsbetriebes unterstellt werden.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Beleuchtung ist beabsichtigt, im den B-Plan Nr. 1708 ergänzenden städtebaulichen Vertrag eine Regelung zur Berücksichtigung der Belange der unmittelbar benachbarten Lebenshilfe aufzunehmen.</p> <p>Den Bedenken wird insofern Rechnung getragen, dass soweit rechtlich möglich und sinnvoll, Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden.</p>
<p>Es sei keineswegs gesichert, dass die geplante Anlage überhaupt sicher zu betreiben sei, wie es in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten und anderen sensiblen Nutzungen erforderlich sei. Dies auch deshalb, weil es sich um einen "Prototyp" handele. Es werde daher gefordert, zu allen Sicherheitsaspekten eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralen Kommission für die biologische Sicherheit einzuholen.</p> <p>Ferner sei eine Sonderfallprüfung gemäß der TA-Luft vorzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, ob und inwieweit Emissionen mit schädlichen Auswirkungen freigesetzt werden.</p> <p>Das Vorsorgegebot des § 5 BImSchG sei nicht beachtet worden. Dieses fordere den Einsatz des technisch Möglichen, um einen Abstand zu den Grenz- bzw. Richtwerten zu erhalten und damit verbleibende Risiken zu mindern.</p>	nein	teilweise	<p>Die Bedenken sind anlagenbezogen.</p> <p>Bezüglich des konkreten Projekts kann nur im Wege der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen sichergestellt werden, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen entstehen.</p> <p>Die Beteiligung der Zentralen Kommission für die biologische Sicherheit ist im Gentechnikgesetz abschließend geregelt. Sie erfolgt - falls erforderlich - entsprechend dieses Gesetzes im Genehmigungsverfahren für die Anlage.</p> <p>Das Ansiedlungsprojekt mag zwar in seiner Art neu sein, dennoch sind die Forschungstätigkeiten, die zur Herstellung von Tierimpfstoffen führen und deren sicherer Betrieb in den o.g. Genehmigungsverfahren zu beurteilen ist, nicht technisches Neuland.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Die vorgetragene Argumentation, die Anlage in der Nähe zu Wohngebieten erfordere höhere Sicherheitsanforderungen als in z.B. in landwirtschaftlich geprägter Umgebung, ist nicht schlüssig. Letztendlich verhindert eine bestimmte Lagesituation nicht die Verbreitung von Krankheitserregern.</p> <p>Die Bedenken bzw. Forderungen werden zurückgewiesen.</p>
<p>Das Unternehmen habe offen zu legen bzw. von vornherein festzulegen, mit welchen Krankheitserregern geforscht werde.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung berührt nicht die Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Forschung mit Erregern maximal der Sicherheitsstufe 3 des Gentechnikgesetzes) bedarf jede Erregerart einer gesonderten Genehmigung, sofern sie nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist.</p> <p>Die Bedenken sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigungsfähig.</p>
<p>Angesichts der geplanten gentechnischen Anlage werde zur Sicherheit der umgebenden Bevölkerung die gründliche Untersuchung bzgl. im Boden verbliebener Kampfmittel gefordert.</p>	ja	ja	<p>Die Forderung erübrigt sich, da bereits in den Begründungs-Entwürfen zu F-Plan-Änderung und B-Plan entsprechende Hinweise gegeben waren.</p> <p>Die Anregungen sind bereits berücksichtigt.</p>
<p>In vielfältiger Hinsicht werde das Schutzgut Mensch durch das geplante Bauvorhaben und auch schon in der Bauphase (durch Verkehrsbehinderung, Baulärm, Lichtreize, Baustellenverkehre, Schadstoffemissionen und Verschmutzung einschließlich der damit verbundenen psychischen Belastungen), beeinträchtigt.</p>	nein	zum Teil	<p>Der B-Plan Nr. 1708 trifft Festsetzungen, die hinsichtlich des Betriebes der geplanten Anlage dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft, insbesondere der Lebenshilfe, Rechnung tragen. Temporäre Störungen während der Bauphase sind unvermeidlich.</p> <p>Den Bedenken wird im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen Rechnung getragen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>Es sei nicht ersichtlich, dass bei dem Bauvorhaben dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm vorgesehen seien. Neben einer Lärmbelastung während der Bauphase sei mit einer 24stündigen Dauerbelastung zu rechnen. Hingewiesen werde auch auf die schallreflektierende Wirkung des Baukörpers. Von Lärm seien nicht nur der Mensch, sondern auch die nachtaktiven Fledermäuse betroffen.</p> <p>Gefordert werde der Schutz der angrenzenden Wohngebiete mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen. Der Aufwand sei für die einzelnen Wohneinheiten zu ermitteln, die Kosten seien von der Fa. Boehringer zu tragen.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist zunächst abzuschätzen, ob und ggf. in welchem Umfang von den zulässigen Nutzungen Lärmemissionen ausgehen können. Erforderlichenfalls sind geeignete Festsetzungen zu treffen. Der B-Plan Nr. 1708 setzt daher einen im Baugebiet einzuhaltenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel fest, der dem Schutzbedürfnis der benachbarten Nutzungen Rechnung trägt. Die Einhaltung dieser Festsetzung obliegt dem Vorhabenträger und ist im Rahmen der Anlagenzulassung nachzuweisen.</p> <p>Die im Rahmen des B-Planes und ergänzend im städtebaulichen Vertrag vorgesehenen Regelungen berücksichtigen insbesondere das Schutzbedürfnis der direkt angrenzenden Einrichtung der Lebenshilfe.</p> <p>Eine für die Wohngebiete Kirchrode zu befürchtende höhere Lärmbelästigung durch reflektierten Schall besteht nicht. Wenn überhaupt würde Verkehrslärm auf der Bemeroder Straße nach Südwesten, Bahnlärm der Güterumgebungsbahn nach Norden reflektiert.</p> <p>Den Bedenken wird im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen Rechnung getragen.</p>
<p>Es sei nicht ersichtlich, dass Maßnahmen zur Vermeidung der Belastung der Umwelt durch Abwärme vorgesehen seien. Abhilfe könnte eine Wärmerückgewinnungsanlage schaffen.</p>	nein	nein	<p>Die Anregungen haben keinen planungsrechtlichen Bezug.</p> <p>Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als im städtebaulichen Vertrag für das konkrete Ansiedlungsvorhaben verbindliche Regelungen zur Abwärmenutzung getroffen werden.</p>
<p>Es werde gefordert, dass die Fa. Boehringer die Bevölkerung laufend darüber informiert, welche Arten von Emissionen, insbesondere welche Schadstoffe in welchen Konzentrationen und Mengen emittiert werden. Das Unternehmen sei dazu zu verpflichten, die Einsichtnahme in die Daten per Internet bzw. online für die Zeit des Betriebes der Anlage zu ermöglichen.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung betrifft nicht die Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigungsfähig.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>Es sei nicht ersichtlich, dass zur Lagerung chemischer Substanzen (u.a. großer Mengen an Salzsäure) die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen beachtet werden. Es dürften nur die Mengen für einen Wochenbedarf gelagert werden.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung betrifft nicht die Bauleitplanung.</p> <p>Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen werden soweit rechtlich begründbar im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren gefordert, auch unter Berücksichtigung des vorbeugenden Brandschutzes.</p> <p>Die Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigungsfähig.</p>

Verkehrsbelastung			
<p>Befürchtet wird eine unzumutbare zusätzliche Verkehrsbelastung im Bünteweg einschließlich eines hohen Lkw-Anteils, Staubbildungen und Parksuchverkehrs. Gefordert werde angesichts der angegebenen Zahl der Arbeitsplätze, des Anliefer- und Besucherverkehrs sowie eines sehr hohen Aufkommens an Besucherverkehr zu Zeiten landwirtschaftlicher Messen und Ausstellungen die Einplanung von 300 Stellplätzen auf dem Baugrundstück.</p> <p>In einer Zuschrift wird gefordert, dass kein zusätzlicher Verkehr auf der Bemeroder Straße entstehen dürfe.</p>	ja	ja	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich abzuschätzen, ob die beabsichtigte bauliche Entwicklung zu nicht für die Nachbarschaft zumutbaren verkehrlichen Mehrbelastungen führen kann. Soweit erforderlich, wären Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten aufzuzeigen oder entsprechende Festsetzungen zu treffen.</p> <p>Den vorgetragenen Befürchtungen liegen Annahmen zur Verkehrszunahme zugrunde, die sich aus der Art und der Größe der zulässigen Nutzungen nicht ableiten lassen.</p> <p>Die absehbare verkehrliche Zusatzbelastung besteht neben Personalverkehr in An- und Ablieferverkehr. Aufgrund der neu hinzutretenden Nutzungen ist die zukünftige Belastung prognostiziert, die sich jedoch nicht bedeutend auf das angrenzende Straßennetz auswirken wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bemeroder Straße Hauptverkehrsstraße ist mit einer aktuellen Querschnittsbelastung im Bereich zwischen Bünteweg und Langefeld-Straße von 6.100 Kfz/24 h. Demgegenüber ist die zu erwartende Zunahme durch die geplante Ansiedlung als unerheblich zu bewerten.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verkehrsbelastung			
			<p>Insbesondere lässt sich die Befürchtung, es werde zu Parksuchverkehr und Rückstaus kommen, angesichts der mit dem konkreten Ansiedlungsprojekt verbundenen max. 200 Arbeitsplätze in der erweiterten Baustufe plus evtl. Besucherverkehr auch in Anbetracht der bestehenden TiHo-Einrichtungen nicht ursächlich auf dieses zurückführen. Die Anzahl der notwendigen Einstellplätze ergibt sich im Genehmigungsverfahren aus den Anforderungen des Bauordnungsrechts. Die entsprechenden Flächen können auf dem Baugrundstück untergebracht werden. Insofern werden die Bedenken und Anregungen teilweise berücksichtigt. Die geforderte Anzahl von 300 Stellplätzen lässt sich jedoch nicht projektunabhängig begründen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Ansiedlungsfläche erfolgt ausschließlich von der Bemeroder Straße aus. Ergänzend wird für das konkrete Ansiedlungsvorhaben eine verbindliche Regelung im städtebaulichen Vertrag getroffen, nach der die damit im Zusammenhang stehenden An- und Ablieferungsverkehre ausschließlich über die Bemeroder Straße und den Messeschnellweg (Anschlussstelle Zuschlagstraße) abzuwickeln sind.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird im städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf An- und Ablieferverkehre Rechnung getragen.</p>

Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
Die Entsorgung der Tierkadaver in das öffentliche Entsorgungsnetz ist abzulehnen.	nein	nein	<p>Die Frage der ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung ist außerhalb der Ebene der Bauleitplanung zu beantworten.</p> <p>Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover bestimmt, welche Stoffe in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet werden dürfen.</p> <p>Sofern erforderlich sind die Abwässer mittels technischer / chemischer Verfahren so aufzubereiten, dass sie gefahrlos an die öffentliche Abwasserbeseitigung abgegeben werden können.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
			<p>Durch technische / chemische Maßnahmen sollen die Tierkadaver so aufbereitet werden, dass sie gefahr- und belästigungslos der ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung zugeführt werden können. Diese befindet sich nicht auf dem Betriebsgelände des Forschungszentrums und ist dort auch nicht zulässig. Ein Transport vollständiger Tierkadaver soll nicht stattfinden.</p> <p>Die Bedenken sind in der Sache berücksichtigt.</p>
<p>Eine Tierkörperbeseitigungsanlage auf dem Ansiedlungsgrundstück wird abgelehnt bzw. als nicht zulässig bezeichnet. Auf die Bestimmungen des Tiernebenproduktegesetzes wird hingewiesen.</p>	nein	zum Teil	<p>Der B-Plan setzt die im Sondergebiet zulässigen Nutzungen und Anlagen abschließend fest. Tierkörperbeseitigungsanlagen sind danach nicht zulässig. Sofern bei der künftigen Nutzung auch beseitigungspflichtige Tierkörper (im Gesetzeswortlaut "Tiernebenprodukte") anfallen, unterliegt deren Beseitigung den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen; ggf. ist eine Vorbehandlung an Ort und Stelle erforderlich.</p> <p>Die Bedenken sind teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung sei in Frage zu stellen, da das Fahrpersonalgesetz den Transport beseitigungspflichtiger Materialien über eine Strecke von 50 km hinaus untersagt.</p>	nein	nein	<p>Die mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren verbundenen Planungsziele sind nicht vorhaben- bzw. anlagenbezogen. Sofern bei der künftigen Nutzung auch beseitigungspflichtige Tierkörper (im Gesetzeswortlaut Tiernebenprodukte) anfallen, unterliegt deren Beseitigung den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann jedoch nicht etwa vorausgesetzt werden, dass diese nicht eingehalten werden.</p> <p>Im Übrigen lässt sich die vorgetragene Schlussfolgerung nicht aus der aktuellen Fassung der Fahrpersonalverordnung ableiten.</p> <p>Die Bedenken sind nicht auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigungsfähig.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
<p>Es sei nicht ersichtlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das Einleiten von Abwasser in das öffentliche Entsorgungsnetz eingehalten werden.</p> <p>Es wird vorgetragen, dass die entstehenden Abwässer aus der Tierhaltung zu nicht hinnehmbarer Belastung des Kanalnetzes, zur Entstehung von Gefahren für die Gesundheit und zu Geruchsbelästigungen führen werden.</p> <p>Für den Fall, dass infolge entstehender Gerüche bautechnische Änderungen an der Kanalisation vorgenommen werden müsste, sollte die Fa. Boehringer vor Abschluss der Bauleitplanverfahren verpflichtet werden, derartige Baukosten zu tragen.</p> <p>Abhilfe zur möglichst schadstofffreien Ableitung könne die Auflage einer Abwasserbehandlung vor Ort schaffen.</p>	nein	nein	<p>Die Frage der ordnungsgemäßen und belästigungsfreien Abwasserbeseitigung ist außerhalb der Ebene der Bauleitplanung zu beantworten.</p> <p>Unabhängig davon ist die zu erwartende Abwassermenge im Vergleich zu den Abwässern aus den Wohngebieten Kirchrodes so gering, dass das Kanalnetz nicht spürbar zusätzlich beansprucht wird.</p> <p>Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover bestimmt, welche Stoffe in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet werden dürfen.</p> <p>Sofern erforderlich sind die Abwässer mittels technischer / chemischer Verfahren so aufzubereiten, dass sie gefahrlos an die öffentliche Abwasserbeseitigung abgegeben werden können.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen sind nicht auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigungsfähig.</p>
<p>Die Beseitigung fester Abfälle sei ungeklärt.</p>	nein	nein	<p>Die Frage der ordnungsgemäßen sowie gefahren- und belästigungsfreien Abfallbeseitigung ist außerhalb der Ebene der Bauleitplanung von den zuständigen Stellen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungen zu beantworten. Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmers. Ihr stehen allerdings auch keine durchgreifenden Hindernisse entgegen, die einen Vollzug des B-Planes zwingend ausschließen würden.</p> <p>Die Bedenken sind nicht auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigungsfähig.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
<p>Die gesamte Entsorgung sei angesichts der anfallenden "Unmengen" an kontaminiertem Abwasser und Abluft ungeklärt.</p>	nein	nein	<p>Die Annahme, es würden "Unmengen" kontaminierter Abwässer und kontaminierte Abluft anfallen, entbehrt einer tragfähigen Grundlage. Im Rahmen der spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass keine für die Gesundheit des Menschen problematischen Schadstoffe zur Entsorgung anfallen.</p> <p>Die Bedenken sind nicht auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigungsfähig.</p>
<p>Es sei nicht ersichtlich, ob überhaupt die Aufnahmefähigkeit des Kanalnetzes für die zu erwartenden "Unmengen" an Abwasser geprüft worden sei. Es werde eine Verpflichtung zur Anpassung der Kanalisation an die erhöhte Belastung erwartet. Zu befürchten sei ansonsten, dass Keller der angrenzenden Wohngebiete regelmäßig unter Wasser stehen würden.</p> <p>Gefordert werde, die bei dem Betrieb anfallenden Abwässer vor Ort zu sammeln, zu behandeln und ggf. in geeigneten Tanklastwagen abzufahren und nicht in das städtische Kanalnetz zu verbringen.</p> <p>Auf einen Zeitungsartikel, in dem seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes über das "marode" Kanalnetz und eine zu befürchtende Zunahme der Rattenpopulation berichtet worden sei, wird hingewiesen.</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung des Abwasseraufkommens seien nicht erkennbar. Eine Wiederaufbereitungsanlage solle als Auflage gefordert werden.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Bei den durch bauliche Nutzungen auf Grundstücken entstehenden Abwässern sind zu unterscheiden das mit dem Betrieb verbundene Schmutzwasseraufkommen und das Oberflächenwasser aus Niederschlägen. Diese Abwässer werden in das getrennte Kanalsystem (Schmutz- und Regenwasserkanalnetz) abgeführt. Bei den vorgetragenen Bedenken wird indes teilweise - nämlich bezogen auf die Befürchtung, dass die Keller der umliegenden Bebauung unter Wasser stehen würden - nicht zwischen den getrennten Kanalnetzen unterschieden.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanaufstellung ist zunächst nur zu prüfen, ob grundsätzlich die entwässerungstechnischen Voraussetzungen für die angestrebte bauliche Entwicklung gegeben sind und - wenn dieses nicht der Fall wäre - ob sie geschaffen werden können. Zuständig für die Beurteilung der Entwässerungskapazitäten ist die hannoversche Stadtentwässerung. Nach fachlicher Beurteilung ist der Anschluss des Plangebietes an das bestehende öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalnetz gegeben. Die Bedenken sind damit berücksichtigt. Das Problem bestehender Entwässerungssysteme besteht heute eher in einer Minderauslastung als in einer Überlastung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
			<p>Bezüglich des Regenwasserkanalnetzes sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass in den angrenzenden Gebieten Schäden durch etwa von dem Bauvorhaben verursachte erhöhte Grundwasserstände, die zu Kellerüberflutungen führen könnten, zu erwarten seien. Sofern nicht eine gezielte Regenwasserversickerung vorgenommen werden kann (nur nach vorheriger Aufhöhung des Geländes), ist entwässerungstechnisch eine Abflussbeschränkung vorgegeben. Eine Rückhaltung des Niederschlagswassers ist ggf. vorzuschalten.</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung sind die erforderlichen Entwässerungskapazitäten vorhanden. Insofern ist den Bedenken bzw. Forderungen bereits Rechnung getragen.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen sind - soweit mit ihnen bestimmte Anlagen zur Abwasserbehandlung gefordert werden - formell nicht auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigungsfähig, da sie technische Details der Vorhabensplanung betreffen.</p>
<p>Vor seiner Ableitung in das Kanalsystem sei eine Vorklärung des auf dem Gelände anfallenden Niederschlagswassers erforderlich, da es mit den äußeren Betriebseinrichtungen unmittelbar in Berührung komme. Auch eine Vermischung mit aus Anlagenteilen austretendem Kondenswasser sei nicht auszuschließen.</p> <p>Es sei nicht geprüft, ob das Kanalsystem das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen könne. In jedem Falle seien ein Rückhaltebecken und eine gedrosselter Abgabe vorzusehen.</p>	nein	zum Teil	<p>Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in das Entwässerungssystem ist von der Stadtentwässerung zu beurteilen. Eine ggf. vorgesehene Einleitung in das oberirdische Gewässersystem erfolgt nach den wasserrechtlichen Bestimmungen, desgleichen eine Rückhaltung auf dem Grundstück.</p> <p>Ferner werden die von der Stadt geplanten und z.T. bereits umgesetzten wasserbaulichen Maßnahmen im Einzugsbereich des BünTEGRABENS bereits vor Baubeginn des konkreten Ansiedlungsprojekts zu einer deutlichen Verringerung des Hochwasserabflusses im BünTEGRABEN führen. Dessen Realisierung führt zu keiner Erhöhung des Abflusses im BünTEGRABEN.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
			<p>Die geplante Erweiterung der Wasserflächen des Heistergrabens und des BünTEGRABENS wird die abflusstechnische Situation im Umfeld des Plangebietes verbessern. Für eine Einleitung von Niederschlagswasser in die genannten Vorfluter ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Behördenabstimmung bereits vorsorglich darauf hingewiesen, dass dafür ein maximaler Abflusswert von 3 l/sec*ha einzuhalten wäre.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen sind bereits in wassertechnisch wirksamer Weise berücksichtigt.</p>

Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
<p>Das Plangebiet sei im RROP durch verschiedene Festlegungen als Naherholungsgebiet ausgewiesen. Die Bauleitpläne verstießen dagegen. Die Darstellung in den Begründungen, es handele sich dabei um nicht parzellenscharfe Festlegungen, werde widersprochen.</p>	ja	ja	<p>Der Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000 enthält prinzipiell Darstellungen, die nicht parzellenscharf sind und daher für die Bebauungspläne Entwicklungsspielraum lassen. Umso mehr muss zwangsläufig das im Maßstab 1:50.000 erstellte RROP Parzellenunschärfe aufweisen. Trotz des groben Bestimmtheitsgrades ist nach vorheriger Abstimmung mit der Region Hannover die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt worden, um die Konformität mit den regionalplanerischen Zielen herzustellen.</p> <p>Die Bedenken sind insofern berücksichtigt, als die Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielen durch ein Zielabweichungsverfahren hergestellt wird.</p>
<p>Das Naherholungsgebiet sowie das Vorkommen von Tieren und Pflanzen gehe nicht hinnehmbar bei einer Bebauung verloren.</p>	ja	ja	<p>Dies betrifft nur einen Teil, nämlich den nördlich des Heistergrabens gelegenen Planbereich. Allerdings wurden auch hier in jüngster Zeit einige Kleingärten schon nicht mehr bewirtschaftet. Die Fläche der ehemaligen Kleingartenkolonie Sommerlust war bereits lange vor der nunmehr betriebenen Bauleitplanung aufgegeben und geräumt und dient seitdem nicht mehr der Naherholung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Mit dem B-Plan Nr. 1708 ist zusätzlich zum Planungsziel der Weiterentwicklung des Standortes für Wissenschaft und Forschung auch geplant, das Netz der Grünverbindungen weiterzuentwickeln und damit zu verbessern, so dass der Erholungswert des Freiraumes für die Kirchröder Wohnbevölkerung gesteigert werden kann.</p> <p>Die Bedenken werden nach durch Verbesserung des Grünverbindingssystemes teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Das geplante Bauvorhaben stelle vor allem wegen seiner einem Bunker gleichkommenden "riesigen Baumasse" eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt dar. Diese Beeinträchtigung ließe sich vermeiden, wenn das Bauvorhaben in der Umgebung Hannovers angesiedelt würde.</p>	ja	ja	<p>Jede bauliche Entwicklung im Plangebiet führt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Die örtliche Situation ist geprägt einerseits von der in Teilen noch vorhandene Kleingartennutzung und dem aufgelassenen Kleingartengelände, andererseits jedoch durch die Lage an der stark frequentierten Bemeroder Straße und der ebenfalls stark frequentierten Güterumgehungsbahn, die sich durch ihre Dammlage deutlich nachteilig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt. Hinzuweisen ist auch auf das die örtliche Situation bestimmende Verwaltungsgebäude der TiHo.</p> <p>Da die äußere Gestaltung des konkreten Ansiedlungsprojekts noch nicht bestimmt ist, lassen sich bei gegenwärtigem Stand aus dem im B-Plan festzusetzenden Maß der baulichen Nutzung noch keine Rückschlüsse auf das Aussehen herleiten. Es ist angesichts des Vorhabenzwecks, ein europäisches Tierimpfzentrum zu errichten, von einer Gestaltung auszugehen, die sowohl betrieblichen Erfordernissen als auch dem angestrebten qualitätvollen Erscheinungsbild gerecht wird.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Die Forderung, das Bauvorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der hannoverschen Umgebung anzusiedeln, erscheint inkonsequent, denn in diesem Falle würde ungleich stärker das Orts- und Landschaftsbild verändert bzw. beeinträchtigt.</p> <p>Die Bedenken werden insofern berücksichtigt, als der B-Plan durch unterschiedliche Höhenfestsetzungen eine Baukörpergliederung festsetzt.</p>
<p>Mit Grund und Boden werde nicht - wie nach dem BauGB gesetzlich vorgesehen - sparsam umgegangen. Die natürlichen Bodenfunktionen gingen verloren. Auf die Missachtung der selbstgegebenen Agenda 21 wird hingewiesen.</p>	ja	ja	<p>Der Auftrag des BauGB verhindert nicht jegliche städtebauliche Entwicklung sondern hebt den besonderen Bedarf der Schonung der Ressource Boden hervor. In diesem Sinne soll darauf hingewirkt werden, dass der Eingriff nach Möglichkeit auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Grund und Boden wäre im Übrigen auch - und in vermutlich größerem Maße - bei einer - in den Äußerungen geforderten - Ansiedlung in einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung gegeben. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden erfolgt in den Begründungen der Bauleitpläne.</p> <p>Die Bauleitplanverfahren folgen entgegen dem vorgetragenen Vorwurf vielmehr in besonderem Maße dem Auftrag des BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, indem sie das Prinzip "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" umsetzen. Dieses Grundziel ermöglicht die Nutzung vorhandener technischer Infrastruktur (Medien, Verkehr).</p> <p>Die Bedenken vermögen auch angesichts der Tatsache, dass an anderer Stelle der Äußerungen die geplante Wohngebietserweiterung ausdrücklich unterstützt wird, nicht zu überzeugen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Die Lokale Agenda 21 ist <u>eine</u> wichtige Grundlage städtischen Handels für eine nachhaltige Entwicklung. Sie bedeutet jedoch nicht Stillstand städtischer Entwicklung. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die gemäß Planungsrecht zu beachtenden Anforderungen maßgebend.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Das Bauvorhaben führe in seinen industriellen Ausmaßen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, insbesondere durch weitgehende Versiegelung. Gefordert werde eine Reduzierung der Versiegelung auf ein Minimum.</p>	ja	ja	<p>Mit der beabsichtigten baulichen Entwicklung ist unvermeidbar auch die Versiegelung von Flächen verbunden. Der üblicherweise angestrebte Ausgleich des Verlustes an Grundwasser aufkommen kommt beim Plangebiet wegen der zeitweise geringen Grundwasserflurabstände nicht zum Ansatz, sofern nicht Geländeerhöhungen vorgenommen werden. Zur Minderung der Versiegelung wird für Stellplatzflächen über 100 m² die Anpflanzung und der Erhalt von Bäumen festgesetzt.</p> <p>Den Bedenken / Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als im planungsrechtlich möglichen Rahmen Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung getroffen werden.</p>
<p>Das Ausbaggern für große und flächendeckende Unterkellerungen sowie umfangreiche Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe des schützenswerten Gebiets sei wegen der nachteiligen Grundwasser absenkenden Wirkung zu unterlassen.</p>	nein	nein	<p>Dass mit dem Bauvorhaben großflächige Unterkellerungen verbunden seien, ist eine Vermutung. Sie sind jedenfalls für den Planvollzug nicht zwingend erforderlich. Soweit in den Grundwasserhaushalt im Zuge der Baumaßnahmen eingegriffen werden soll, greifen außerhalb der Bauleitplanung die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts. Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind nur mit wasserbehördlicher Erlaubnis oder Bewilligung zulässig.</p> <p>Die Bedenken können in den Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
<p>Die ökologische Besonderheit des "feuchten Gebietes" sei gekennzeichnet durch seinen zum Teil sehr alten Baumbestand und einer Vielzahl von besonders geschützten Tieren. Aufgrund der jahrelangen Brache weise das Plangebiet einen intensiven Lebensraum für die Tierwelt auf. Die besonders wertvollen Biotopse seien zu schützen. Die Flächen seien unverzichtbar für die auf diese Lebensräume angewiesenen Tierarten. Das Plangebiet sei daher von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.</p>	ja	ja	<p>Das Plangebiet besteht etwa je zur Hälfte aus der Brache der ehemaligen Kleingartenkolonie "Sommerlust" und nördlich des Heistergrabens aus überwiegend noch bzw. bis vor kurzem bewirtschafteten Kleingartenflächen. Nur die Sommerlust-Fläche hat durch einen höheren Strukturreichtum, einen dichteren Baumbestand und eine größere Artenvielfalt eine höhere Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.</p> <p>Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen, der Flora und der Fauna dienen standardgemäß der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen. Entsprechende Untersuchungen wurden durchgeführt und durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt. Die Ergebnisse finden in den Umweltberichten der Begründungen zu den Bauleitplänen Berücksichtigung.</p> <p>Unter Abwägungsgesichtspunkten lässt sich daraus nicht ableiten, dass eine bauliche Entwicklung nicht möglich wäre. In Abwägung der konkurrierenden Belange wird hier der Siedlungsentwicklung der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Anzumerken ist, dass die vorgetragenen Bedenken bzgl. der Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Widerspruch stehen zu der an anderer Stelle vorgelegten Forderung, eine Wohnungsbauentwicklung am Westrand von Kirchrode (auf ebenfalls aufgelassenen Kleingartenflächen) dürfe nicht behindert werden.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
<p>Der vorgesehene Ausgleich sei völlig unzureichend. Es würden nur Flächen aufgewertet, die ohnehin schon Vegetation aufweisen. Geeignete Maßnahmen könnten nur sein, wenn vorhandene Bauruinensubstanz und versiegelte Fläche mindestens im gleichen Umfang renaturiert würden, in dem neue Bausubstanz und versiegelte Fläche geschaffen würden.</p>	ja	ja	<p>Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entsprechen nach Art und Umfang dem Ergebnis fachlich anerkannter Methodik. Die Festsetzung im B-Plan erfolgt im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen und des abwägungsrechtlich Vertretbaren.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Im Plangebiet seien Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und architektonisch wertvolle Bauten vorhanden. Deren Beeinträchtigung sei nicht hinnehmbar. Genannt werden der Büntepark mit der Beindorff'schen Villa, die Bunte-Aue und der Heistergraben sowie der Westfalenpark, ferner die vorhandene Stieleiche, die durch das Bauvorhaben der Allgemeinheit entzogen werde.</p>	ja	ja	<p><u>Innerhalb</u> des Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter, die im Sinne des Baugesetzbuches ein Schutzgut darstellen würden. Zu berücksichtigen ist dagegen der benachbarte denkmalgeschützte Büntepark mit dem ebenfalls denkmalgeschützten Villen-Gebäude. Deren Bestand wird durch die benachbarte bauliche Entwicklung nicht gefährdet. Für eine einer Bestandsgefährdung gleichkommende Beeinträchtigung bestehen gleichfalls keine Anhaltspunkte. Der Westfalenpark liegt in rd. 600 m Entfernung. Die Stieleiche, deren Bestand und Erhalt durch Festsetzungen im B-Plan sowie über verbindliche Regelungen im städtebaulichen Vertrag gesichert wird, ist <u>Naturgut</u>.</p> <p>Büntegraben und Heistergraben fallen unter das Schutzgut Wasser. Für diese Gewässer werden im B-Plan besondere Flächen für den naturnahen Ausbau festgesetzt.</p> <p>Die Bedenken werden teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Die Belange des Klimaschutzes seien nicht beachtet. Negative Auswirkungen durch hohen Energieverbrauch, Abwärme und den Gebrauch von Chemikalien seien zu erwarten.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben seien erhebliche klimatische Beeinträchtigungen zu erwarten. Entgegenwirkende Maßnahmen (Baukörper-Gliederung, Anpflanzungen) seien im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.</p>	ja	ja	<p>Entgegen der Darstellung der Einwanderheber führt die - unabhängig von dem konkreten Vorhaben - geplante bauliche Entwicklung nicht zu einer bioklimatischen Zusatzbelastung. Die Bedeutung des Ansiedlungsgeländes für die Kaltluftproduktion ist gering. Bezüglich des konkreten Ansiedlungsvorhabens ist festzustellen, dass die zu filternde Abluft weniger Feinstaub als die Umgebungsluft enthalten wird.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Eine in den B-Plan zu übertragene Gliederung der geplanten Baukörper wird nicht vorgenommen, da der B-Plan nicht auf das konkrete Vorhaben bezogen aufgestellt wird und durch Festsetzung eines Baufeldes mit Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung lediglich die Rahmenbedingungen definiert.</p> <p>Der B-Plan trifft auch klimawirksame Festsetzungen über Bepflanzungsbindungen. Ergänzend sind für das konkrete Ansiedlungsvorhaben Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag über Maßnahmen zur CO₂-Minderung vorgesehen.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen werden im dargestellten Sinne berücksichtigt.</p>
<p>Es sei nicht ersichtlich, dass die technischen Möglichkeiten zur Minimierung des Energieverbrauchs und Vermeidung von Abwärme ausgeschöpft werden. Eine Photovoltaikanlage biete sich an, ferner eine Passivhaustechnologie. Auf die Möglichkeit der Fernwärmenutzung werde hingewiesen.</p> <p>Zum Anreiz eines niedrigeren Energieverbrauchs sollte ein höherer Stromtarif festgesetzt werden.</p>	nein	nur zum Teil	<p>Ein grundsätzliches Anliegen der Landeshauptstadt Hannover ist, darauf hinzuwirken, dass Vorhaben in möglichst energieeffizienter Weise ausgeführt werden, um die für das Klima schädliche CO₂-Belastung zu senken. Die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Übertragung dieses Ziels in die Bebauungspläne sind sehr gering und beschränken sich im Wesentlichen auf mittelbare Festsetzungen (z.B. Stellung der Gebäude, Abstände, Zahl der Vollgeschosse). Darüber hinaus sind Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger über eine CO₂-mindernde Bauweise in städtebaulichen Verträgen möglich und hier auch vorgesehen.</p> <p>Bezüglich des konkreten Ansiedlungsprojekts hat der Vorhabenträger angekündigt, den Einsatz von Photovoltaik zu prüfen, Abwärme durch Wärmehückgewinnung zu minimieren und Anschlusspotentiale der Fernwärme zu nutzen. Verbindliche Regelungen sind im städtebaulichen Vertrag vorgesehen. Zudem hat das Unternehmen dargelegt, sich mit ProKlima um eine energieeffiziente Bauweise zu bemühen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Die Frage der Gestaltung des Stromtarifs liegt außerhalb der Ebene der Bauleitplanung und ist Ergebnis der Vereinbarungen zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Verbraucher.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird in der Weise entsprochen, dass für das konkrete Ansiedlungsvorhaben im begleitenden städtebaulichen Vertrag verbindliche Regelungen zur CO₂ mindernden Bauweise aufgenommen werden.</p>

Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>Das gesamte Planverfahren sei ermessensfehlerhaft, weil sich die Stadt bereits vor deren Abschluss festgelegt habe und eindeutig für die Ansiedlung Partei ergriffen habe.</p>	ja	ja	<p>Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat in der Bauleitplanung nach den Maßstäben des Baugesetzbuches zu erfolgen. Ein Abwägungsfehler läge vor, wenn die planaufstellende Gemeinde sich in einer Weise binden würde, die keine gebotene Abwägung mehr zulässt. Eine derartige Bindung liegt nicht vor und ist auch nicht in Äußerungen darüber zu sehen, dass die Ansiedlung im städtischen Interesse zu begrüßen sei.</p> <p>Die Ansiedlung liegt, wie mehrfach in den Zielsetzungen zur Stadtentwicklung ausgeführt, im öffentlichen Interesse, solange nicht andere Belange dazu führen, dieses Interesse hintanzustellen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Wirtschaftliche Interessen der Fa. Boehringer Ingelheim seien über das Wohl der Allgemeinheit gestellt worden.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Die Kritik beinhaltet den Vorwurf der abwägungsfehlerhaften Entscheidung. Sie wäre nur dann gerechtfertigt, wenn trotz offensichtlicher, von dem Planungsziel bei Realisierung ausgehender Gefahren und Immissionen die planerische Entscheidung getroffen bzw. aufrechterhalten wird. Das ist jedoch bei dem erreichten Stand der Projektplanung nicht erkennbar.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>Der Bebauungsplan sei ein vorhabenbezogener Plan.</p>	nein	ja	<p>Der B-Plan Nr. 1708 wird als sog. "Angebotsbebauungsplan" aufgestellt, der nicht - wie ein vorhabenbezogener B-Plan gemäß § 12 BauGB - untrennbar mit einem konkreten Vorhaben verbunden ist.</p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen berücksichtigen zwar die Art der Nutzungen, die mit dem konkreten Projekt geplant sind, definieren jedoch die für <u>jede</u> Ansiedlung einzuhaltenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Der B-Plan schafft damit Planungsrecht für jedwedes Projekt, dass sich im Rahmen der Festsetzungen bewegt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Es wird widersprochen, dass es ein öffentliches Interesse an der Änderung des Flächennutzungsplanes und an der Aufstellung des Bebauungsplanes gebe. Die Bauleitpläne verfolgten auch keine allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sondern sie dienten allein den Interessen der Fa. Boehringer.</p> <p>Ein Bebauungsplan, der eine Einzelregelung beinhalte, sei jedoch nichtig. Verwiesen werde auf ein dementsprechendes Urteil des OVG Saarland.</p>	ja	ja	<p>Die Fortentwicklung des durch die Ti-Ho geprägten Standortes für Wissenschaft und Forschung ist städtebaulich erwünscht und liegt damit im öffentlichen Interesse, da damit der Standort Hannover allgemein und der lokale Standort im besonderen gestärkt werden kann.</p> <p>Der im Verfahren befindliche B-Plan Nr. 1708 ist nicht auf das konkrete Ansiedlungsvorhaben bezogen, bezieht aber spezifische Aspekte dieses Vorhabens in seine Festsetzungen ein. Die Einschätzung, ein derartiger B-Plan sei nichtig, ist rechtlich nicht zutreffend.</p> <p>Das von den Einwanderhebern zur Begründung angeführte Urteil des OVG Saarland ist nicht einschlägig, da der B-Plan Nr. 1708 ein sog. Angebotsbebauungsplan ist. Ferner ist anzumerken, dass das BauGB selbst mit dem Planinstrument des vorhabenbezogenen B-Planes eine Einzelfallregelung ermöglicht.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
Die Stadt hätte für den Verkauf der Grundstücke eine europaweite Ausschreibung durchführen müssen, da eine "zweckbindende Bauverpflichtung" vorliege.	nein	nein	Der Vorwurf ist unzutreffend. Der B-Plan Nr. 1708 ist nicht im Sinne von § 12 BauGB auf das konkrete Ansiedlungsvorhaben bezogen. Eine Bauverpflichtung wird nicht begründet. Eine Ausschreibung ist dem geforderten Sinne ist daher rechtlich nicht erforderlich. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Die Fa. Boehringer sei eindeutig gegenüber anderen Grundstückinteressenten bevorzugt worden. So habe früher die Montessori-Schule dort eine weiterführende Schule errichten wollen. Sie sei jedoch abgewiesen worden. Es habe den Anschein, als wenn das Grundstück bereits seit langem für das Unternehmen reserviert worden sei.	nein	nein	Der Ansiedlungswunsch der Fa. Boehringer hat sich erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit konkretisiert. Das Vorhaben entspricht in besonderem Maße der langjährigen städtebaulichen Zielvorstellung. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Unter Verweis auf die Anforderungen des UVP-Gesetzes werden die vorliegenden Angaben in der Begründung zum B-Plan zur Umweltverträglichkeitsprüfung als völlig unzureichend dargestellt. Insbesondere fehle eine allgemein verständliche Aufbereitung.	nein	ja	Die Einschätzung der Einwanderheber geht insofern fehl, als die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des BauGB durchgeführt wird. Im Sinne eines Planungsprozesses ist die Begründung mit dem integrierten Umweltbereich dem jeweiligen Planungs- und Erkenntnisstand anzupassen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher naturgemäß noch nicht der endgültige Stand erreicht sein. Mit der Weiterentwicklung des Bauleitplans wird auch der Umweltbericht auf die aktuelle Erkenntnislage gestellt. Die Bedenken sind teilweise berücksichtigt.
Unter Hinweis auf die beabsichtigte "Massentierhaltung" seien beim Bebauungsplan Nr. 1708 die Vorschriften der TA-Luft bezüglich der erforderlichen Abstände zu Wohnbebauung (ca. 370 m) nicht beachtet worden. Der Bebauungsplan sei daher nicht genehmigungsfähig.	nein	zum Teil	Mit der Verwaltungsvorschrift TA-Luft wird eine bundeseinheitliche Praxis der Genehmigungsbehörden bei der Genehmigung, wesentlichen Änderungen und Sanierung genehmigungsbedürftiger Anlagen sichergestellt. Sie ist daher anlagenbezogen und nicht direkt für Bauleitplanverfahren anwendbar.

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch die Verpflichtung, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass auf Emissionen beruhende Nachbarschaftskonflikte möglichst vermieden werden. Dies ist vorliegend der Fall. Es ist, insbesondere auch mit Blick auf die vorgesehenen Planfestsetzungen, nicht erkennbar, dass der B-Plan nicht vollzugsfähig sein wird.</p> <p>Die TA-Luft ermöglicht selbst die Unterschreitung der dort empfohlenen Mindestabstände, sofern Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen vorgesehen werden.</p> <p>Das konkrete Ansiedlungsvorhaben einer Forschungseinrichtung für Tierimpfstoffe ist nicht mit einer landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu vergleichen. Die besonderen baulichen und technischen Vorkehrungen werden bereits geruchsminimierend wirken. Zusätzlich werden aufgrund einer gutachterlichen Geruchsprognose mit dem B-Plan Nr. 1708 Festsetzungen sowie im städtebaulichen Vertrag verbindliche Regelungen getroffen, die eine relevante Geruchsbelästigung ausschließen.</p> <p>Die Bedenken sind damit berücksichtigt.</p>
<p>In einer vor Einleitung des Beschlussverfahrens abgegebenen Stellungnahme wurde gefordert, für das Ansiedlungsprojekt den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen einzuhalten, der auch in Niedersachsen verbindlich und anwendbar sei.</p>	<p>nein</p>	<p>zum Teil</p>	<p>Der Abstandserlass Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich mit Soll-Abständen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und insbesondere Wohngebieten andererseits. Er richtet sich an die Träger öffentlicher Belange, die bei der Bauleitplanung gegenüber der planenden Gemeinde auf eine aus Immissions-sicht möglichst konfliktfreie Festsetzung hinwirken sollen. Er schließt jedoch eine Einzelfallbetrachtung nicht aus. Für die Genehmigungsbehörden ist er auch in Nordrhein-Westfalen nicht bindend.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Der Abstandserlass NRW kann in Niedersachsen allenfalls als Orientierungshilfe Verwendung finden. Maßgebend ist die Einzelfallbetrachtung.</p> <p>Zudem fällt das geplante Ansiedlungsvorhaben nach Art und Größe nicht unter den Abstandserlass.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Entgegen der geplanten Ausweisung diene das geplante Bauvorhaben nicht der Wissenschaft sondern rein kommerziellen Zwecken als Forschungsabteilung eines industriellen Pharmakonzerns.</p> <p>Die Nutzung sei daher rein gewerblicher bzw. industrieller Natur, mithin sei es nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig, auch und vor allem vor dem Hintergrund, dass sowohl das Unternehmen als auch nach B-Plan-Begründung eine Produktion von Impfstoffen durchaus nicht ausgeschlossen sei.</p> <p>Die Angabe des Planungsziels als Ansiedlung eines Forschungszentrums sei irreführend. Vielmehr handele es sich tatsächlich dabei neben einer Forschungseinrichtung um eine Tierhaltung großen Umfanges einschließlich einer Einrichtung zum Töten der Tiere, zur Behandlung der Tierkörper und zu deren Sammlung und Lagerung bis zum Abtransport. Darüber hinaus sei mit industrieller Produktion zu rechnen.</p>	ja	ja	<p>Ein Widerspruch zwischen Ausweisung und konkretem Ansiedlungsprojekt besteht nicht. Die Darstellung bzw. Festsetzung als Sonderbaufläche / Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung stellt das besondere Merkmal der Entwicklungsausrichtung an dem durch die TiHo geprägten Standort heraus.</p> <p>Die Ausweisung als Sonderbaufläche / Sondergebiet ist planungsrechtlich immer dann geboten, wenn sich das Spektrum der zulässigen Nutzungen von dem anderer Bauflächen / Baugebiete wesentlich unterscheidet. Eine derartige Darstellung / Festsetzung wurde bisher auch für den Wissenschaftspark Marienwerder und den Medical-Park Roderbruch getroffen. Weder der unternehmerische Zweck (Gewinnerzielung) noch die Stellung der Forschungseinrichtung in einem Unternehmen sind dabei relevant.</p> <p>Das allgemeine Planungsziel wurde hinreichend beschrieben. Nähere Angaben über die mit der Forschungseinrichtung verbundenen Nutzungen enthielten die Vorentwürfe der Begründungen der Bauleitpläne.</p> <p>Durch eine diesbezügliche Festsetzung im B-Plan ist sichergestellt, dass die Herstellung und der Vertrieb von Produkten zwar zulässig sein soll, jedoch gegenüber dem Forschungszweck untergeordnet bleiben müssen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>Eine dem Anspruch des Baugesetzbuches genügende frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes habe angesichts des Informationsdefizits der Bürger nicht stattgefunden. Bereits bei der ersten frühzeitigen Bürgerbeteiligung seien die Bürger nachweislich nicht in der Lage gewesen, Auswirkungen und Beeinträchtigungen zu erkennen, um ihre berechtigten Interessen wahrnehmen zu können. Die Komplexität und die Spezialität des Bauvorhabens erfordere eine vorherige gründliche Information und Beteiligung der betroffenen Bürger.</p> <p>Ferner sei die vorgeschriebene Erörterung von Alternativen des Standortes absichtlich unterlassen worden.</p>	ja	nein	<p>Aufgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist es, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt zu informieren und dazu Hinweise, Anregungen oder Bedenken entgegenzunehmen. Zweck dieses Verfahrensschrittes ist es, bereits zu Beginn des Planverfahrens Reaktionen aus der Öffentlichkeit aufzunehmen, um sie im weiteren Planungsprozess der Abwägung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zu führen zu können.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit soll auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Entwicklung eines Gebietes, soweit sie in Betracht kommen, unterrichtet werden. Die eingeleiteten Bauleitplanverfahren schaffen unabhängig vom konkreten Projekt den planungsrechtlichen Rahmen für Ansiedlungen zur Weiterentwicklung des TiHo-Standortes. Diese ist stets für TiHo-Einrichtungen wie auch für TiHo-affine Nutzungen, eingeschlossen gewerblicher Natur, offen gehalten worden. Auf der Ebene der Bauleitplanung kamen daher Standortalternativen nicht in Betracht.</p> <p>Daraus folgt, dass zu Beginn des Planverfahrens naturgemäß noch nicht alle Aspekte der Planung abschließend geklärt sein können. Das wird auch deutlich durch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB, nach der das Verfahren fortgesetzt wird, auch wenn die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Änderung der Planung führt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Der Vorwurf, bereits bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung hätten die Bürgerinnen und Bürger nachweislich nicht ihre Interessen wahrnehmen können, ist nicht auf Tatsachen begründet und daher zurückzuweisen. Die im Rahmen des Vorentwurfs der Begründung gegebenen Informationen waren nach Umfang und Inhalt die gleichen, die im Rahmen dieses - wegen Planänderung - wiederholten Verfahrensschrittes gegeben worden waren.</p> <p>Bei dem konkreten Ansiedlungsprojekt handelt es sich nicht um ein "fertiges" Bauvorhaben, sondern es ist wie die Bauleitplanung einem prozesshaften Verfahren unterworfen. Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu definieren, denen jedwede Ansiedlung am Entwicklungsstandort unterworfen ist. Eine umfassende Information über Details des Vorhabens muss im Rahmen der Bauleitplanung nicht geleistet werden.</p> <p>Der Träger des konkreten Ansiedlungsvorhabens hat die Absicht dargelegt, parallel zur Antragstellung nach Gentechnikgesetz den Antrag im Rahmen des Nachbarschaftsdialogs vorzustellen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>Die geplante Bebauung widerspreche den Festlegungen des RROP als "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" und als "Vorsorgegebiet für Erholung".</p> <p>Ein [vermeintlich bereits durchgeführtes] "Zieländerungsverfahren" zum RROP, bei dem das bisherige Naherholungsgebiet in ein Gebiet für Wissenschaft und Forschung umgewandelt worden sei, sei nicht zulässig, da eine erhebliche Änderung vorliege, die auch ein vereinfachtes Verfahren ausschließe.</p>	ja	ja	<p>Gemäß den Bestimmungen des BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei dem hier relevanten Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP) handelt es sich mit hin um eine höherrangige Planung, in dessen Rahmen sich die kommunale Planungshoheit bewegen darf. Die Ziele der Raumordnung sind nicht statisch, sondern dem sog. Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) unterworfen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Das bedeutet, dass u.a. kommunale bauleitplanerische Zielvorstellungen zu Änderungen des RROP führen können, sofern sie aus Sicht der Raumordnung vertretbar sind. Soweit die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind steht als weiteres Instrument zur Bestätigung der Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielen das Zielabweichungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>Der Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000 enthält prinzipiell Darstellungen, die nicht parzellenscharf sind und daher für die Bebauungspläne Entwicklungsspielraum lassen. Umso mehr muss zwangsläufig das im Maßstab 1:50.000 erstellte RROP Parzellenunschärfe aufweisen.</p> <p>Trotz des groben Bestimmtheitsgrades ist in Abstimmung mit der Region Hannover im Hinblick auf die bestehende Festlegung eines Vorranggebietes für Freiraumfunktionen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt worden, um die Konformität mit den regionalplanerischen Zielen in jeden Fall zu gewährleisten.</p> <p>Die Region Hannover hat für die anstehenden Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Forschungszentrums Bemeroder Straße die Voraussetzungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens als gegeben beurteilt. Zielabweichungsverfahren und Bauleitplanverfahren können parallel durchgeführt werden. Der Feststellungsbeschluss zur F-Plan-Änderung und der Satzungsbeschluss zum B-Plan sind jedenfalls dann zulässig, wenn zuvor das Zielabweichungsverfahren abgeschlossen wurde.</p> <p>Bei positivem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens stehen den Bauleitplänen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
Der Bebauungsplan sei nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser sehe seit vielen Jahren Naherholungsgebiet und Kleingärten vor. Der Bürger habe einen Anspruch, hierauf vertrauen zu können.	nein	ja	<p>Der F-Plan stellt nach den voraussehbaren Bedürfnissen die städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dar. Daraus folgt, dass der F-Plan sich ändern den Bedarfen anzupassen ist. Einen Vertrauensschutz bewirkt der F-Plan daher nicht.</p> <p>Parallel zur Aufstellung des B-Planes wird die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben. Nach Maßgabe dieser Änderung wird der B-Plan aus dem F-Plan entwickelt sein.</p> <p>Dieses Parallelverfahren wird ausdrücklich vom BauGB ermöglicht.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
Der Bebauungsplan sei schwerwiegend fehlerhaft, da er nicht die vorgeschriebenen Festsetzungen zur max. zulässigen Baumasse, Grund- und Geschossfläche enthalte.	nein	ja	<p>Die zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegten <u>allgemeinen</u> Ziele und Zwecke der Planung können entsprechend dem Planungsstand noch keine detaillierten Aussagen über das künftige Maß der baulichen Nutzung enthalten.</p> <p>Die Festsetzung einer Baumasse / einer Baumassenzahl stellt zudem eine Alternative zur Festsetzung einer Geschossfläche / Geschossflächenzahl dar. Der im Verfahren befindliche B-Plan Nr. 1708 enthält im nächsten Verfahrensschritt die erforderlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.</p> <p>Die Bedenken sind damit gegenstandslos.</p>
Unter Bezug auf die ausgelegte Begründung zum Bebauungsplan wird kritisiert, dass dort eine mögliche Ausbaustufe erwähnt und als perspektivisch vorgesehen dargestellt wird. Vielmehr habe der Bebauungsplan klar die Grenzen festzulegen.	nein	ja	<p>Ein Widerspruch zwischen B-Plan-Festsetzungen und Entwicklungsziel des Vorhabenträgers ist nicht gegeben. In der zitierten Passage der Begründung wird darüber informiert, dass die konkrete Ansiedlung vom Unternehmen in zwei Ausbaustufen vorgesehen ist.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Dies war deshalb geboten, weil im Rahmen der Bauleitplanung einerseits das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung zu bestimmen und andererseits eine auf den baulichen Endzustand ausgerichtete Betrachtung der möglichen Folgewirkungen vorzunehmen ist.</p> <p>Der B-Plan setzt seinen Geltungsbereich abschließend fest und bestimmt die Obergrenzen der baulichen Nutzung. Er bezieht damit über das konkrete Bauprojekt hinausgehende Erweiterungsmöglichkeiten mit ein.</p> <p>Der Vorwurf des Planungs- bzw. Verfahrensmangel wird als gegenstandslos zurückgewiesen.</p>
<p>Die ausgelegte Begründung zur F-Plan-Änderung weise Mängel in Bezug auf die Beschreibung des Standortes auf. So werde er nicht durch die TiHo sondern durch die Lebenshilfe und die nahe Wohnbebauung geprägt. Ferner seien die neben der Beindorff'schen Villa von der Lebenshilfe genutzten Gebäude nicht erwähnt worden.</p>	ja	nein	<p>Die Einwände sind in rechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Die durch die TiHo gegebene Standortprägung der Flächen nördlich und südlich des Bunteweges ist unübersehbar. Bezüglich der von der Lebenshilfe genutzten Baulichkeiten ist eine Ergänzung im weiteren Verfahren problemlos möglich. Deren Nichterwähnung berührt jedoch die zu beachtenden Belange dieser Einrichtung nicht.</p> <p>Die Darstellung der baulichen Situation im Umfeld des Entwicklungsbereichs wird ergänzt. Der vorgetragene Vorwurf ist jedoch in rechtlicher Hinsicht nicht relevant.</p>
<p>Die Stadt habe unzulässiger Weise eine Werbung für die Fa. Boehringer betrieben, indem den ausgelegten Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 1708 ein Informationsblatt des Unternehmens beigelegt habe.</p>	nein	ja	<p>Das im Stadtteil Kirchrode durch das ansiedlungswillige Unternehmen verteilte Informationsblatt war den ausgelegten Unterlagen zum B-Plan beigelegt worden, um die Öffentlichkeit möglichst umfassend und zutreffend über das von dem Unternehmen geplante Vorhaben, das zuvor bereits heftig diskutiert wurde, zu informieren. Eine (unzulässige) Werbung für das Unternehmen ist darin nicht zu sehen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
Sofern die Stadt nicht von dem Standort für die geplante Anlage Abstand nehme, werde eine Normenkontrollklage angedroht.	nein	ja	Sämtliche erkennbaren öffentlichen und privaten Belange werden sorgfältig ermittelt, bewertet und untereinander und gegeneinander abgewogen. Das betrifft insbesondere das Schutzbedürfnis gegenüber möglichen Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung. Die Androhung einer Normenkontrollklage wird zur Kenntnis genommen.

Tierschutz			
Die Forschung an Tieren und ihre Tötung sowie ihre "nicht artgerechte Haltung" werde sowohl aus ethischen Gründen als auch unter Hinweis auf das Tierschutzgesetz, das verbiete Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen und Schaden zuzufügen, abgelehnt. Die Forschung an Tieren sei nicht mehr zeitgemäß, Alternativmethoden müssten genutzt werden. Ohnehin solle das Tierimpfstoffzentrum nur den weiteren Ausbau der Massentierhaltung ermöglichen.	nein	nein	Die Bedenken und Anregungen sind einer planungsrechtlichen Beurteilung nicht zugänglich. Die Forschung an und mit Tieren ist im Tierschutzgesetz geregelt. Die Landeshauptstadt Hannover wird darauf hinwirken, dass das ansiedlungswillige Unternehmen versuchstierarme Testverfahren unterstützt. Die Bedenken können im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden.

Kritik am ansiedlungswilligen Unternehmen / allg. Forderungen			
Aus Vorgängen in Hamburg-Moorfleet (Dioxin-Schäden) sei zu ersehen, dass die Fa. Boehringer Ingelheim ein Unternehmen sei, das wirtschaftliche Interessen über Allgemeininteressen stelle und die Verantwortung für verschuldete Schäden ablehne. Aus den o.g., auch der Stadt Hannover bekannten Vorfällen werde diese aufgefordert, eine ausreichende Sicherheitsleistung oder den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gemäß Umweltschadengesetz zur Abdeckung künftiger Umweltschäden zu verlangen.	nein	nein	Die Forderung hat keine planungsrechtliche Grundlage. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Sanierung der ehemaligen Boehringer-Flächen aktuell als Beispiel für eine gelungene Altlastensanierung unter wesentlicher finanzieller Beteiligung des Unternehmens darstellt. Die Bedenken können im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen wird der städtebauliche Vertrag eine Regelung zur Haftpflichtversicherung enthalten.

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Kritik am ansiedlungswilligen Unternehmen / allg. Forderungen			
<p>Ferner werde neben der üblichen Betriebshaftpflichtversicherung vor Fortführung der Planung der Abschluss einer Vorsorgeversicherung in Höhe von 500.000.000,-€ verlangt. In Anbetracht der bekannten gesundheitlichen Risiken sei diese Summe für die Anwohner in den betroffenen Wohngebieten um 100.000,- € / Person zu erhöhen.</p> <p>An anderer Stelle der Einwendungen wird dargelegt, dass die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergebenden Risiken nicht versicherbar seien. Die Stadt sei aber offensichtlich bereit, diese Risiken zu Lasten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner einzugehen.</p>			
<p>Die Schaffung von 200 Arbeitsplätzen, mit der die Stadt die Ansiedlung u.a. begründe, sei keinesfalls sicher. Die Stadt solle daher von dem Unternehmen eine notariell beurkundete Zusage und eine Bankbürgschaft in Höhe von 50% des Brutto-Verdienstes der neuen Stellen einfordern, um einen Anreiz für die tatsächliche Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten.</p>	nein	nein	<p>Die Bedenken haben keinen planungsrechtlichen Bezug.</p> <p>Die Bedenken können im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Gefordert werde, in der Baugenehmigung eine Rückbauverpflichtung für den Fall des Scheiterns des Vorhabens oder der späteren Aufgabe des Standortes abzusichern, vor allem hinsichtlich der einer Nachnutzung nicht zugänglichen Sonderbauten.</p>	nein	nein	<p>Die Anregungen haben keinen planungsrechtlichen Bezug.</p> <p>Auch in einem Baugenehmigungsverfahren kann eine Rückbauverpflichtung nicht verlangt werden, weil hier nur die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt werden muss. Ein Rückbau kann nur in begründeten Einzelfällen im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) verlangt werden.</p> <p>Die Bedenken können im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Um für Hannover nicht nur die Risiken zu begrenzen, sondern auch die Chancen zu nutzen sollte sich die Fa. Boehringer verpflichten, spätestens ab 2020 eine Produktions- und Vertriebsstätte in einem hannoverschen Industriegebiet zu betreiben</p>	nein	nein	<p>Die Bedenken haben keinen planungsrechtlichen Bezug.</p> <p>Die Bedenken können im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden.</p>